



Inhalt

Seite

I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften	
Nr. 27 – Kirchengesetz zur Vereinfachung des Siegelgesetzes Vom 9. März 2023.....	70
Nr. 28 – Kirchengesetz zur Änderung von Genehmigungserfordernissen (Genehmigungserfordernisänderungsgesetz – GenErfÄndG) Vom 31. März 2023.....	71
Nr. 29 – Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Hauptbereichsgesetzes Vom 31. März 2023.....	74
Nr. 30 – Erste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über das „Posaunenwerk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“ Vom 31. März 2023.....	75
Nr. 31 – Verwaltungsvorschrift über die Zahlung von Honoraren im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Honorareverwaltungsvorschrift – HonorareVwV) Vom 27. März 2023.....	76
Nr. 32 – Beschluss der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zur Strukturveränderung im Hauptbereich Gottesdienst und Gemeinde der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland Vom 25. Februar 2023.....	81
II. Bekanntmachungen	
Nr. 33 – Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren bei der Inanspruchnahme der Kirchenkreisverwaltung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein (Verwaltungsgebührensatzung Hamburg-West/Südholstein) Vom 3. April 2023.....	82
Nr. 34 – Berichtigung der Ersten Satzung zur Änderung der Satzung der kirchlichen Stiftung bürgerlichen Rechts Evangelische Stiftung Michaelshof Vom 3. April 2023.....	86
Nr. 35 – Fünfte Satzung zur Änderung der Kirchenkreissatzung des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland Vom 11. April 2023.....	86
Nr. 36 – Namensänderung einer Kirchengemeinde	87
Nr. 37 – Bekanntgabe einer Arbeitsrechtlichen Regelung	88
Nr. 38 – Einführung von Kirchensiegeln.....	90
Nr. 39 – Pfarrstellenänderungen.....	91
Nr. 40 – Pfarrstellenerrichtungen.....	91
Impressum.....	91

I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften

Nr. 27 Kirchengesetz zur Vereinfachung des Siegelgesetzes

Vom 9. März 2023

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Siegelgesetzes

Das Siegelgesetz vom 8. Januar 2012 (KABl. S. 89), das durch Kirchengesetz vom 20. Juni 2014 (KABl. S. 355) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
2. Nach § 3 wird folgender § 4 eingefügt:

„§ 4

Einheitssiegel

(1) ¹Die Siegelberechtigten führen ein einheitliches spitzovales Kirchensiegel mit dem Chi-Rho-Zeichen als Siegelbild ohne weitere Bestandteile (Einheitssiegel). ²Siegelberechtigte können beschließen, abweichend von Satz 1 ein Kirchensiegel mit besonderem Siegelbild zu führen, das sich von dem Kirchensiegel jedes anderen Siegelberechtigten unterscheidet.

(2) Die örtlichen Kirchen können abweichend von Absatz 1 das Kirchensiegel ihrer Kirchengemeinde führen.

(3) ¹Solange ein ordnungsgemäßes Kirchensiegel nicht zur Verfügung steht, ist das Einheitssiegel zu verwenden. ²In diesen Fällen kann die kirchliche Aufsichtsbehörde die Ingebrauchnahme eines Einheitssiegels anordnen. ³Die Anordnung der Ingebrauchnahme des Einheitssiegels für eine Kirchengemeinde kann mit der Anordnung der Ingebrauchnahme dieses Einheitssiegels für eine oder mehrere örtliche Kirchen auf dem Kirchengemeindegebiet verbunden werden.“

3. Die bisherigen §§ 4 bis 7 werden die §§ 5 bis 8.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
5. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 6 wird nach dem Wort „Siegelbild“ die Angabe „eines Kirchensiegels gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2“ eingefügt.
 - b) In Absatz 7 wird die Angabe „§ 5“ durch „§ 6“ ersetzt.
6. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 2 eingefügt:

„(2) ¹Schließen sich zwei oder mehr Siegelberechtigte zusammen, so können ihre für die Vertretung im Rechtsverkehr zuständigen Organe durch gleichlautende Beschlüsse vorab über die Gestaltung und Einführung des Kirchensiegels der durch den Zusammenschluss entstehenden kirchlichen Körperschaft entscheiden. ²Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde.“
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird der Absatz 3.
7. Der bisherige § 8 wird aufgehoben.
8. § 9 wird wie folgt gefasst:

„Eingeführte neue oder geänderte Kirchensiegel sind im Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland bekannt zu geben, ebenso die Außergeltungsetzung eines Kirchensiegels (§ 1 Absatz 2 Satz 3), die Verwendung des Kirchengemeindesiegels für eine örtliche Kirche (§ 4 Absatz 2), die Ingebrauchnahme des Einheitssiegels (§ 4 Absatz 1 Satz 1) und der Verlust von Siegelstempeln.“

9. Nach § 10 wird folgender § 11 eingefügt:

„§ 11

Übergangsbestimmungen anlässlich der Änderungen durch das Kirchengesetz
zur Vereinfachung des Siegelwesens

Die nach den Vorschriften der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland rechtmäßig eingeführten Interimssiegel der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände, der örtlichen Kirchen und der rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie der Kirchenkreise und der Kirchenkreisverbände bleiben als Einheitssiegel in Geltung; die rechtmäßig eingeführten Kirchensiegel mit individuellem Siegelbild bleiben ebenfalls in Geltung.

10. Die bisherigen §§ 11 und 12 werden die §§ 12 und 13.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

*

Das vorstehende, von der Landessynode am 25. Februar 2023 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, 9. März 2023

Die Vorsitzende der Kirchenleitung
Kristina Kühnbaum-Schmidt
Landesbischöfin

Az.: 3961-01 – R Be/R We

Nr. 28 Kirchengesetz zur Änderung von Genehmigungserfordernissen (Genehmigungserfordernisänderungsgesetz – GenErfÄndG)

Vom 31. März 2023

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, Artikel 110 Absatz 3 der Verfassung ist eingehalten:

Artikel 1 Änderung der Verfassung

Die Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 2, 127), die zuletzt durch Artikel 1 des Kirchengesetzes zur Änderung des Landessynodenbildungsgesetzes und weiterer Vorschriften vom 14. März 2023 (KABl. A Nr. 18 S. 50) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. **Artikel 26** wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 2 und 3 werden aufgehoben.

bb) Die bisherigen Nummern 4 bis 11 werden die Nummern 2 bis 9.

cc) In Nummer 9 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

dd) Folgende Nummer 10 wird angefügt:

„10. Annahme und Ablehnung von Erbschaften und sonstigen Zuwendungen von besonderem Wert.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 5 wird aufgehoben.

bb) Nummer 6 wird aufgehoben.

cc) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 5.

2. In **Artikel 36** Satz 3 werden die Wörter “Zustimmung des Kirchenkreisrates” durch die Wörter “Anzeige beim Kirchenkreisrat” ersetzt.
3. **Artikel 38** wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 werden die folgenden Sätze 4 und 5 angefügt: „Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kirchenkreisrat nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der vollständigen und mangelfreien Vertragsunterlagen einen Bescheid erlassen hat. Nach Eintritt der Zustimmungsfiktion ist diese den antragstellenden Kirchengemeinden auf gesonderten Antrag schriftlich zu bescheinigen.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
“Der Beschluss und die Änderung der Verbandssatzung bedürfen der Genehmigung des Kirchenkreisrates.”
 - bb) Die folgenden Sätze 4 und 5 werden angefügt: „Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn der Kirchenkreisrat nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der vollständigen und mangelfreien Satzungsunterlagen einen Bescheid erlassen hat. Nach Eintritt der Genehmigungsfiktion ist diese den antragstellenden Kirchengemeinden auf gesonderten Antrag schriftlich zu bescheinigen.“
4. **Artikel 46** Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden die Nummern 1 und 2.

Artikel 2 Änderung des Einführungsgesetzes

Teil 4 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Artikel 1 des Dritten Kirchengesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 31. Oktober 2022 (KABl. S. 482) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 47 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
“Die Ortssatzung ist entsprechend den kirchlichen Bestimmungen zu veröffentlichen.”
 - b) Der bisherige Satz 2 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2 und wie folgt gefasst:
“Der Kirchenkreisverwaltung ist eine Ablichtung auf dem Dienstweg zu übersenden.”
2. § 86 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 5 wird aufgehoben.
 - bb) Nummer 6 wird aufgehoben.
 - cc) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 5.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
“Beschlüsse des Kirchengemeinderates bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Kirchenkreises nach Artikel 26 Absatz 1 der Verfassung in folgenden Angelegenheiten:
 1. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen;
 2. Errichtung und Schließung von Diensten und Werken;
 3. Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten;
 4. Verpachtung von Grundeigentum, mit Ausnahme von Gartenpachtverträgen;
 5. außerordentliche und den Bestand verändernde Nutzung des Vermögens sowie Verwendung kirchlicher Mittel zu anderen als bestimmungsgemäßen Zwecken;
 6. Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen;
 7. Bau- und Gestaltungsmaßnahmen, wenn sie nicht nach Absatz 1 Nummer 2 zu genehmigen sind;
 8. Widmung und Entwidmung von kirchlichen Friedhöfen und Friedhofsflächen;
 9. Aufnahme und Vergabe von Darlehn sowie Übernahme von Bürgschaften;
 10. Annahme und Ablehnung von Erbschaften und sonstigen Zuwendungen von besonderem Wert.“

- bb) Folgender Satz 2 wird eingefügt:
„Den Beschluss begründende Unterlagen sind beizufügen.“
- cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
3. In § 87 Absatz 1 Nummer 1 werden hinter dem Wort „Verfahren“ die Wörter „von der und“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung des Kirchengemeinderatswahlgesetzes

§ 8 Absatz 4 des Kirchengemeinderatswahlgesetzes vom 27. Oktober 2020 (KABl. S. 355), das zuletzt durch Artikel 4 des Kirchengesetzes vom 2. Oktober 2021 (KABl. S. 415, 423) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Wahlbeschluss wird dem Kirchenkreisrat schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach der Beschlussfassung vorgelegt.“

Artikel 4

Änderung der Kirchensteuerordnung

In § 13 Absatz 2 der Kirchensteuerordnung vom 25. September 2013 (KABl. S. 438), die zuletzt durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 2. Oktober 2021 (KABl. S. 426) geändert worden ist, werden die Sätze 3 und 4 aufgehoben.

Artikel 5

Änderung des Archivgesetzes

§ 6 Absatz 1 des Archivgesetzes vom 29. November 2017 (KABl. 2018 S. 3) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 werden die Wörter „Genehmigung des Landeskirchenamts“ durch die Wörter „Anzeige beim Archiv des Kirchenkreises“ ersetzt.
2. Satz 3 wird aufgehoben.

Artikel 6

Änderung der Archivbenutzungsordnung

In § 8 Absatz 2 der Archivbenutzungsordnung vom 17. Januar 2018 (KABl. S. 111) werden die Wörter „Genehmigung des Landeskirchenamts (Landeskirchliches Archiv)“ durch die Wörter „Anzeige beim Archiv des Kirchenkreises“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetzes

§ 15 des Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetzes vom 31. März 2014 (KABl. S. 219), das zuletzt durch Artikel 3 der Gesetzesvertretenden Rechtsverordnung vom 6. Mai 2022 (KABl. S. 233, 485) und durch Artikel 5 des Kirchengesetzes vom 28. Oktober 2022 (KABl. S. 474, 481) und durch Artikel 5 des Kirchengesetzes vom 31. Oktober 2022 (KABl. S. 482) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 5 werden die Wörter „und dem Kirchenkreisrat“ gestrichen.
2. In Absatz 2 Satz 4 werden hinter dem Wort „Propst“ das Komma und die Wörter „dem Kirchenkreisrat“ gestrichen.

Artikel 8

Änderung des Kirchenbeamtengesetzergänzungsgesetzes

In § 3 Absatz 2 des Kirchenbeamtengesetzergänzungsgesetzes vom 9. Oktober 2015 (KABl. S. 397; 2016 S. 13), das zuletzt durch Artikel 3 des Kirchengesetzes vom 12. November 2020 (KABl. S. 370) geändert worden ist, werden die Wörter „mit Genehmigung der obersten Dienstbehörde“ gestrichen.

Artikel 9

Inkrafttreten

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt mit Ausnahme von Artikel 1 Nummer 4 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nummer 4 tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.

Das vorstehende, von der Landessynode am 24. Februar 2023 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, 31. März 2023

Die Vorsitzende der Kirchenleitung
Kristina Kühnbaum-Schmidt
Landesbischofin

Az.: 3101-03 – R Eb

Nr. 29
Zweites Kirchengesetz
zur Änderung des Hauptbereichsgesetzes
Vom 31. März 2023

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Hauptbereichsgesetzes

§ 28 Absatz 2 des Hauptbereichsgesetzes vom 3. November 2017 (KABL. S. 519), das zuletzt durch Artikel 7 des Kirchengesetzes zur Regelung der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland sowie zur Änderung weiterer Vorschriften vom 2. Oktober 2021 (KABL. S. 415, 424) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 erhält folgende Fassung:
„Fachbereich Popularmusik der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,“
2. Nummer 2 erhält folgende Fassung:
„Greifswalder Bachwoche der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“
3. Nummer 3 erhält folgende Fassung:
„Kirchenchorwerk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,“
4. Nummer 4 erhält folgende Fassung:
„Posaunenwerk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,“
5. Nummer 5 erhält folgende Fassung:
„Werk für Gottesdienstkultur der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,“
6. Nummer 6 erhält folgende Fassung:
„Werk für Kirche auf dem Weg der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und“
7. Nummer 7 erhält folgende Fassung:
„Werk für Kirchen- und Gemeindeentwicklung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.“
8. Die Nummern 8. bis 10. werden aufgehoben.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Landessynode am 25. Februar 2023 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, 31. März 2023

Die Vorsitzende der Kirchenleitung
Kristina Kühnbaum-Schmidt
Landesbischöfin

Az.: 3024-01 – P Le

Nr. 30 Erste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über das „Posaunenwerk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“ Vom 31. März 2023

Aufgrund von § 3 Absatz 3 des Hauptbereichsgesetzes vom 3. November 2017 (KABl. S. 519), das zuletzt durch Artikel 7 des Kirchengesetzes vom 2. Oktober 2021 (KABl. S. 415, 424) geändert worden ist, verordnet die Kirchenleitung:

Artikel 1 Änderung der Rechtsverordnung über das „Posaunenwerk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“

Die Rechtsverordnung über das „Posaunenwerk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“ vom 12. August 2020 (KABl. S. 290) wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Nummer 3 und in Absatz 3 Nummer 3 werden nach dem Wort „Regionalleitungen“ beziehungsweise nach dem Wort „Bezirksleitungen“ jeweils die Wörter „, die Mitglieder der Nordkirche sind“ eingefügt.
 - b) In Absatz 5 wird folgende Nummer 3 eingefügt: „3. die Regional- bzw. Bezirksleitungen nach § 15 Absatz 3, die nicht Mitglieder der Nordkirche sind“.
2. In § 11 Absatz 2 Nummer 4 werden nach dem Wort „Mitglieder“ die Wörter „, die Mitglieder der Nordkirche sein müssen“ eingefügt.
3. § 14 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 3 erhält folgende Fassung: „Das entsandte Mitglied muss nicht Mitglied des Posaunenchores sein.“
 - b) Es wird folgender Satz 4 angefügt: „Es muss Mitglied der Nordkirche oder einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer Kirche der in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen zusammengeschlossenen Kirchen sein.“
4. In § 15 Absatz 3 werden nach dem Wort „Nordkirche“ die Wörter „oder einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer Kirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen“ eingefügt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, 31. März 2023

Die Vorsitzende der Kirchenleitung
Kristina Kühnbaum-Schmidt
Landesbischöfin

Az.: 0125-341 – T An

Nr. 31 Verwaltungsvorschrift über die Zahlung von Honoraren im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Honorareverwaltungsvorschrift – HonorareVwV)

Vom 27. März 2023

Das Landeskirchenamt hat aufgrund von Artikel 105 Absatz 2 Nummer 3 der Verfassung die folgende Verwaltungsvorschrift erlassen:

1.

Bei Veranstaltungen der kirchlichen Körperschaften der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) und ihrer Dienste und Werke sowie bei Beratungen können Honorare gewährt werden.

2.

2.1

¹Die Zahlung von Honoraren ist nur zulässig, wenn es sich um eine selbstständige Tätigkeit handelt und für diese Zwecke Haushaltsmittel verfügbar sind oder die Finanzierung anderweitig gesichert ist. ²Eine selbstständige Tätigkeit liegt vor, wenn die Arbeit nicht weisungsgebunden ausgeübt wird und keine Einbindung in die Organisationsstruktur eines Unternehmens vorliegt (siehe Steuerverwaltungsvorschrift).

2.2

¹Honorare können nur gezahlt werden, wenn mit der Honorarempfängerin bzw. dem Honorarempfänger ein Honorarvertrag geschlossen worden ist, der die Höhe des Honorars festsetzt. ²Zu verwenden sind der Musterhonorarvertrag (Anlage 2) beziehungsweise die Muster-Rahmenvereinbarung für Beratung und Supervision (Anlage 3).

2.3

¹Bei der Festsetzung des Honorars sind die Zusammensetzung der Zielgruppe, der Vorbereitungsaufwand und der Schwierigkeitsgrad der Leistung zu berücksichtigen. ²Die Höhe der Honorare richtet sich nach Anlage 1 dieser Vorschrift. ³Der Höchstsatz der Richtsätze (Anlage 1) darf nur bei hervorragender Qualifikation der Honorarempfängerin bzw. des Honorarempfängers beziehungsweise bei besonderen Veranstaltungen von überregionaler Bedeutung überschritten werden. ⁴Honorare für Beratungen mit Beratenden der Gruppe III können nicht überschritten werden. ⁵Honorare für Beratungen mit Beratenden der Gruppe IV können einzelvertraglich oberhalb der Richtsätze vereinbart werden, sie sind jedoch nur bis zur Höhe des Richtsatzes bezuschussungsfähig.

2.4

Notwendige Reisekosten sind nach den für die Nordkirche geltenden Vorschriften über die Vergütung von Reisekosten in der jeweils geltenden Fassung zu vergüten.

3.

3.1

1Mitarbeitende im kirchlichen Dienst im Sinne der Richtsätze in Anlage 1 sind Personen, die beruflich oder zu ihrer Berufsausbildung bei einer kirchlichen Körperschaft des öffentlichen Rechts nach Artikel 4 Absatz 1 der Verfassung oder einer von der Nordkirche bezuschussten Einrichtung in Vollzeit, in Teilzeit, geringfügig oder kurzfristig beschäftigt sind und dafür eine Besoldung oder ein Entgelt erhalten. 2Satz 1 findet auch Anwendung auf Pastorinnen und Pastoren im Ruhestand sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Ruhestand.

3.2

Gehört die Leistung zu den dienstlichen Aufgaben der Mitarbeitenden gemäß Nr. 3.1 bzw. wird sie in der Arbeitszeit erbracht, wird kein Honorar gewährt.

4.

Honorarleistungen für Prüfungen sind nicht Gegenstand dieser Verwaltungsvorschrift.

5.

5.1

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

5.2

Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift über die Zahlung von Honoraren im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Honorareverwaltungsverfahren – HonorareVwV) vom 29. Oktober 2012 (KABl. S. 318) außer Kraft.

Kiel, 27. März 2023

Landeskirchenamt
Professor Dr. Peter Unruh
Präsident

Az.: 3608-01 – KG Ha/DAR LS

*

Anlage 1 zu Nummer 2.3 und 3 der HonorareVwV

A. Richtsätze der Honorare in Euro zuzüglich eventuell anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer für Veranstaltungen wie z. B. Vorträge, Seminarleitung, Diskussionsleitung, Kursbegleitung, Training

		Halbtag	Ganztage	Stunde (60 min.)
I.	Mitarbeitende gemäß Nummer 3.1 der Honorareverwaltungsverfahren, sofern die Leistung			
a)	ihre bzw. seine dienstlichen Aufgaben betrifft	—	—	—
b)	in sonstigen Fällen	bis 200,00 Euro	bis 400,00 Euro	bis 50,00 Euro
II.	Personen, die nicht im kirchlichen Dienst gemäß Nummer 3.1 der Honorareverwaltungsverfahren stehen			
a)	im Regelfall	bis 350,00 Euro	bis 600,00 Euro	bis 75,00 Euro
b)	wenn es sich z. B. um freiberuflich tätige Fachkräfte mit besonderer Qualifikation handelt	bis 600,00 Euro	bis 1.200,00 Euro	bis 150,00 Euro

B. Richtsätze der Honorare in Euro zuzüglich eventuell anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer für Beratungen wie z. B. Supervision, Gemeindeberatung, Coaching, Organisationsmediation, Prozessbegleitung

III.	Mitarbeitende gemäß Nummer 3.1 der Honorareverwaltungsvorschrift als Beratende, wenn die Beratungstätigkeit nicht zu den dienstlichen Aufgaben gehört und nicht in die Dienstzeit fällt (Nebentätigkeit)	pro Zeitstunde (60 Min., andere Zeitmaße entsprechend):
a)	Einzelberatung	bis 80,00 Euro
b)	Beratung von zwei Personen	bis 100,00 Euro
c)	Beratung von mehr als zwei Personen	bis 120,00 Euro
IV.	Beratende, die nicht im kirchlichen Dienst gemäß Nummer 3.1 der Honorareverwaltungsvorschrift stehen (insbesondere freiberuflich Tätige, wie z. B. Psychologinnen bzw. Psychologen als Supervisorinnen bzw. Supervisoren),	
a)	Einzelberatung	bis 120,00 Euro
b)	Beratung von zwei Personen	bis 150,00 Euro
c)	Beratung von mehr als zwei Personen	bis 180,00 Euro

*

Anlage 2 zu Nummer 2.2 der HonorareVwV

Honorarvertrag

Zwischen ...,

vertreten durch ... ,

Anschrift ...

nachfolgend Auftraggeberin bzw. Auftraggeber genannt,

und Herrn/Frau ...,

wohnhaft ...,

nachfolgend Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer genannt,

wird folgender Honorarvertrag geschlossen:

§ 1

Vertragsgegenstand und Durchführung

(1) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer wird mit Wirkung vom ... als/mit folgendem Auftrag/folgender Tätigkeit ... für den die Auftraggeberin bzw. den Auftraggeber tätig.

(2) Bei der Durchführung ihrer bzw. seiner Tätigkeit ist die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer keinen Weisungen der Auftraggeberin bzw. des Auftraggebers unterworfen.

§ 2

Vertragsbeginn, Dauer und Beendigung

(1) Die Tätigkeit beginnt am ... und endet mit Ablauf des

(2) ¹Das Vertragsverhältnis kann außerdem von beiden Seiten mit den gesetzlichen Fristen nach § 621 BGB gekündigt werden. ²Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist jederzeit möglich.

§ 3

Vergütung

(1) ¹Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer erhält ein Honorar in Höhe von ... Euro zuzüglich eventuell anfallender Umsatzsteuer für jede in Absprache mit der Auftraggeberin bzw. dem Auftraggeber geleistete Stunde.

²Das Honorar umfasst auch die Vorbereitung von Arbeitsunterlagen und die Nacharbeiten durch die Auftragnehmerin bzw. den Auftragnehmer.

(2) ¹Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer wird über die erbrachten Leistungen eine prüffähige Rechnung stellen. ²Zahlungen für erbrachte Leistungen werden monatlich nachträglich und nur nach Vorlage einer Rechnung geleistet.

(3) ¹Mit diesem Vertrag wird kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Lohnsteuer- und Sozialversicherungsrechts begründet. ²Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer ist für die Entrichtung etwaiger Abgaben (Steuern, Beiträge zur Sozialversicherung) selbst verantwortlich.

§ 4

Verhinderung

¹Ist die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer infolge einer Erkrankung, eines Unfalls oder aus anderen wichtigen Gründen verhindert, die von ihr bzw. ihm angenommene Tätigkeit auszuüben, so entfällt der Honorarsanspruch bzw. vermindert sich entsprechend um eventuelle Fehlzeiten.

²Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer wird ihre bzw. seine Abwesenheit wegen Krankheit, Urlaub oder aus sonstigen Gründen der Auftraggeberin bzw. dem Auftraggeber unverzüglich mitteilen.

§ 5

Sonstige Tätigkeiten

¹Der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer steht es frei, für andere Auftraggeberinnen bzw. Auftraggeber tätig zu werden. ²Einer vorherigen Zustimmung der Auftraggeberin bzw. des Auftraggebers bedarf es hierfür nicht.

§ 6

Urheberrecht

¹Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer erteilt der Auftraggeberin bzw. dem Auftraggeber das Recht, die im Rahmen ihrer bzw. seiner Tätigkeit erstellten urheberrechtlich geschützten Werke für eigene Zwecke zu nutzen. ²Die Übertragung des Nutzungsrechts ist durch die vereinbarte Vergütung abgegolten.

§ 7

Verschwiegenheitsklausel

Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer verpflichtet sich, über ihr bzw. ihm in Ausübung ihres bzw. seines Auftrags bekannt gewordenen vertraulichen dienstlichen Angelegenheiten der Auftraggeberin bzw. des Auftraggebers auch über die Vertragslaufzeit hinaus Stillschweigen zu bewahren.

§ 8

Schlussbestimmungen

(1) ¹Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen oder Erweiterungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. ²Dies gilt auch für diese Schriftformvereinbarung.

(2) ¹Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrags als ungültig erweisen, werden die übrigen Bestimmungen dieses Vertrags davon nicht berührt. ²Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Ort, Datum

Ort, Datum

Auftraggeber/in

Auftraggeber/in

Anmerkung:

Zur Vermeidung von Nachforschungen der Finanzverwaltung wird die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer darauf hingewiesen, dass sie bzw. er für die Versteuerung der erhaltenen Honorare durch Angabe in der Einkommensteuererklärung gegenüber dem örtlichen Finanzamt selbst verantwortlich ist.

Bei Prüfungen des Finanzamtes kann dieses Einsicht in die Honorarzahungen nehmen.

*

Anlage 3 zu Nummer 2.2 zur HonorareVwV

Rahmenvereinbarung für Beratung und Supervision

zwischen

_____ (Berater:in/Supervisor:in)

und

1. _____ (zu Beratende:r/Supervisand:in)

2. _____ (zu Beratende:r/Supervisand:in)

3. _____ (zu Beratende:r/Supervisand:in)

4. _____ (zu Beratende:r/Supervisand:in)

5. _____ (zu Beratende:r/Supervisand:in)

6. _____ (zu Beratende:r/Supervisand:in)

zur Einzelsupervision mit einem Gesamtumfang von ____ Zeitstunden.

zur Gruppen-/Teamsupervision mit ____ Teilnehmenden.
(Vereinbarung gilt für 2 Jahre bzw. 3 Jahre bei PzA).

Das Honorar beträgt _____ pro Zeitstunde (bzw. andere Zeitmaße entsprechend) zzgl. eventuell anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer.

Honorare für Beratungen mit Beratenden der Gruppe III (kirchliche Mitarbeitende nach Nummer 3.1 HonorareVwV) dürfen nicht über den Richtsätzen nach Tabelle B liegen. Honorare für Beratungen mit Beratenden der Gruppe IV (externe Personen) können oberhalb der Richtsätze vereinbart werden, sie sind jedoch nur bis zur Höhe des Richtsatzes bezuschussungsfähig. (Nummer 2.3 der HonorareVwV)_____
Datum, Unterschrift Berater:in/Supervisor:in_____
Datum, Unterschrift zu Beratene:r/Supervisand:in_____
Datum, Unterschrift zu Beratene:r/Supervisand:in_____
Datum, Unterschrift zu Beratende:r/Supervisand:in_____
Datum, Unterschrift zu Beratende:r/Supervisand:in_____
Datum, Unterschrift zu Beratende:r/Supervisand:in_____
Datum, Unterschrift zu Beratende:r/Supervisand:in*Wichtig: Dienstliche Genehmigung auf der Rückseite!*

*

Dienstliche Befürwortung/Genehmigung (nicht notwendig für PzA):

Ort, Datum_____
Unterschrift (ggf.Stempel)

Nr. 32
Beschluss
der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zur
Strukturveränderung im Hauptbereich Gottesdienst und Gemeinde der
Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Vom 25. Februar 2023

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland hat am 25. Februar 2023 im Rahmen ihrer Befugnis nach Artikel 78 Absatz 3 Nummer 6 der Verfassung den folgenden Beschluss gefasst:

1. Im Hauptbereich Gottesdienst und Gemeinde der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland werden gemäß Artikel 78 Absatz 3 Nummer 6 der Verfassung
 - a) die Werke „Gottesdienst-Institut der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“ und „Fachstelle Kindergottesdienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“, zusammen mit dem Handlungsfeld Prädikantinnen bzw. Prädikanten-Arbeit im „Gemeindedienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“, zu einem „Werk für Gottesdienstkultur der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“ zusammengeführt;
 - b) die Werke „Bibelzentrum Schleswig der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“ und „Bibelzentrum Barth der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“ zusammen mit den Handlungsfeldern Pilgerarbeit, Kirche und Tourismus und Kirche unterwegs/Kirche am Urlaubsort im „Gemeindedienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“, zu einem „Werk für Kirche auf dem Weg der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“ zusammengeführt und
 - c) das Werk „Kirche im Dialog der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“ zusammen mit den Handlungsfeldern Ehrenamt, Gemeindeentwicklung und Spiritualität im „Gemeindedienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“, zu einem „Werk für Kirchen- und Gemeindeentwicklung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“ zusammengeführt.
2. Die Werke „Werk für Gottesdienstkultur der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“, „Werk für Kirche auf dem Weg der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“ und „Werk für Kirchen- und Gemeindeentwicklung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“ werden dem Hauptbereich Gottesdienst und Gemeinde der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zugeordnet.
3. Die Beschlüsse der Landessynode gemäß 1. und 2. werden im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland bekannt gemacht.

Kiel, 31. März 2023

Präsidium der Landessynode
Ulrike Hillmann
Präses

Az.: 0112-H3-100 – P Le

II. Bekanntmachungen

Nr. 33 Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren bei der Inanspruchnahme der Kirchenkreisverwaltung des Evangelisch- Lutherischen Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein (Verwaltungsgebührensatzung Hamburg-West/Südholstein)

Vom 3. April 2023

Die Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein hat am 18. Februar 2023 aufgrund von Artikel 45 Absatz 3 Nr. 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Verbindung mit § 8 Absatz 5 sowie § 2 Absatz 7 und § 11 des Kirchenkreisverwaltungsgesetzes vom 15. November 2016 (KABl. S. 399), das durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 29. November 2022 (KABl. S. 522) geändert worden ist, die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebühren

1Für die in der Anlage „Gebührentabelle“ aufgeführten Verwaltungsgeschäfte und besondere Leistungen (Verwaltungsgeschäfte) des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein nach dem Kirchenkreisverwaltungsgesetz vom 15. November 2016 (KABl. S. 399) in der jeweils geltenden Fassung sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten. 2Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. 3Für Verwaltungsgeschäfte, die in der Anlage nicht aufgeführt sind, bleibt die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften unberührt.

§ 2

Gebührenpflichtige, Gebührengläubiger

- (1) 1Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist die Körperschaft verpflichtet, die das Verwaltungsgeschäft beantragt oder veranlasst hat oder die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat oder zur Abnahme der Verwaltungsgeschäfte kirchengesetzlich verpflichtet ist. 2Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.
- (2) Gebührengläubiger ist der Evangelisch-Lutherische Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein.

§ 3

Höhe der Gebühr

- (1) 1Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage „Gebührentabelle“. 2Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstands richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend.
- (2) Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Spielraum innerhalb eines Gebührenrahmens gelassen wird, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für die bzw. den Gebührenpflichtigen und des Umfangs, der Schwierigkeiten und des Zeitaufwands für das Verwaltungsgeschäft festzusetzen.
- (3) 1Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, das Verwaltungsgeschäft aber noch nicht beendet ist oder ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder ein Verwaltungsgeschäft zurückgenommen oder widerrufen wird. 2In den Fällen des Satzes 1 wird die Gebühr nur erhoben, wenn sie sich auf mindestens drei Euro errechnet.
- (4) Soweit Verwaltungsgeschäfte der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 4

Auslagen

- (1) 1Die im Zusammenhang mit dem Verwaltungsgeschäft entstandenen Auslagen sind grundsätzlich in der Gebühr enthalten. 2Auslagen, die im Zusammenhang mit dem Verwaltungsgeschäft entstehen und den durch die

Verwaltungsgebühr gedeckten Verwaltungsaufwand überschreiten, sind von der bzw. dem Gebührenpflichtigen zu erstatten. ³Als Auslagen, die neben der Gebühr erhoben werden können, gelten insbesondere

1. im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und Zustellungskosten,
2. Sachverständigenkosten,
3. die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
4. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.

(2) Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags. ²Für den Ersatz der Auslagen gelten die Vorschriften dieser Satzung entsprechend, soweit nicht im Einzelnen anderes geregelt ist.

§ 5

Entstehung der Gebühren

(1) Die Gebührenpflicht entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung des zurechenbaren gebührenpflichtigen Verwaltungsgeschäfts. ²Werden erbrachte Verwaltungsgeschäfte nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.

(2) Bei Zurücknahme eines Antrags nach § 3 Absatz 3 entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme.

§ 6

Festsetzung der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. ²Dieser wird der bzw. dem Gebührenpflichtigen durch einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Gebühren können nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften über die Haushaltsführung teilweise oder ganz gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 7

Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an die bzw. den Gebührenpflichtigen fällig. ²Sie sind binnen eines Monats ab Fälligkeit zu entrichten.

(2) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. ²§ 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend in Verbindung mit § 24 Absatz 5 Satz 1 Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334; 2010 S. 296) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. ²Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung des Verwaltungsverfahrensgesetzes der EKD vom 26. Februar 2014 (KABl. S. 178) in den jeweils geltenden Fassungen, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 8

Säumniszuschläge

Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstags entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrags zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

§ 9

Verjährung der Gebühren

¹Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend. ²Die Gebührenfestsetzung ist nicht mehr zulässig, wenn seit der Entstehung der Gebühr vier Jahre vergangen sind. ³Festgesetzte Gebühren verjähren nach fünf Jahren. ⁴Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Gebühr erstmals fällig geworden ist. ⁵Die Verjährung kann gehemmt oder unterbrochen werden.

§ 10

Datenschutz

Personenbezogene Daten dürfen nur erhoben, verarbeitet und genutzt werden, soweit und solange dies zur Veranlagung der Verwaltungsgebühren im Rahmen dieser Satzung erforderlich ist.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

*

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Die Satzung wurde mit Schreiben des Landeskirchenamts vom 30. März 2023 (Az.: 10.8.2 Kkr. Hamburg-West/Südholstein – R Rk) gemäß Artikel 46 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hamburg, 3. April 2023

Propst Dr. K.-H. Melzer

Propst Th. Drope

(L. S.)

Vorsitzender des Kirchenkreisrats

Mitglied des Kirchenkreisrats

*

Anlage
(zu § 1 Satz 1 und § 3 Absatz 1 Satz 1)

Gebührentabelle

I. Gebühren für Verwaltungsgeschäfte nach § 2 Absatz 7 Satz 1 KKVwG für Kindertagesstätten von Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden

Nr.	Verwaltungsgeschäfte	Einheit pro	Gebühr
1.	Abrechnung der ermäßigten Elternbeiträge mit den Landkreisen, Kommunen und der Freien Hansestadt Hamburg (Sozialstaffel)	Abrechnung	42,00 €
2.	Abrechnung der Verpflegungsgelder in Kindertageseinrichtungen		
2.1	Abrechnung der Verpflegungsgelder Stadt Norderstedt – halbjährlich	Abrechnung	74,00 €
2.2	Abrechnung der Verpflegungsgelder Stadt Pinneberg – quartalsweise	Abrechnung	37,00 €
2.3	Abrechnung der Verpflegungsgelder mit dem Jobcenter	Abrechnung	107,00 €
2.4	Abrechnung der Verpflegungsgelder über die Bildungskarte	Abrechnung	160,00 €
3.	Abrechnung der Einzelintegrations-/Integrationsmaßnahmen in Kindertagesstätten	Abrechnung	42,00 €
4.	Ermittlung und Abrechnung der Kostenausgleiche bei den Bundesländern	Rechnung	83,00 €
5.	Abrechnung Elternbeiträge inklusive Bankeinzug und Erstattungen – monatlich	Mandant	129,00 €
6.	Bescheinigungen für das Finanzamt (Steuererklärung) / für den Arbeitgeber (Übernahme der Kinderbetreuungskosten / Kindergartenzuschuss)	Bescheinigung	14,80 €
7.	Abrechnung der Kita-Gutscheine der Stadt Hamburg	Mitteilung	81,50 €
8.	Bereitstellung Kindertagesstättenprogramm Ki-ON		
8.1	Nutzung Ki-ON durch Hamburger Kindertagesstätten – monatlich	Ki-ON Mandant	132,00 €
8.2	Nutzung Ki-ON durch Hamburger Ganztägige Bildung und Betreuung an Schulen (GBS) – monatlich	Ki-ON Mandant	96,00 €
8.3	Nutzung Ki-ON durch Schleswig-Holsteiner Kindertagesstätten – monatlich	Ki-ON Mandant	90,00 €
8.4	Einweisung (Schulung) in die Ki-ON-Nutzung/Kita-Datenbank	Schulung	200,00 €
8.5	Neuvergabe Passwort bei Passwortverlust Ki-ON	Neuvergabe	6,00 €
8.6	Support Ki-On/Kita-Datenbank	Jede angefangene ¼ Stunde	21,00 €
9.	Gerichtliches Mahnverfahren	Jede angefangene ¼ Stunde	21,00 €
10.	Schriftliche Anforderung fehlender Unterlagen	Einzelfall	21,00 €
11.	Verwaltungsgeschäfte, die nicht durch die Inanspruchnahme der o. g. Gebührentatbestände abgedeckt sind	Jede angefangene ¼ Stunde	21,00 €

II. Gebühren für Verwaltungsgeschäfte der Kirchenkreisverwaltung nach § 2 Absatz 7 Satz 1 KKVwG für Friedhöfe von Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden

Nr.	Verwaltungsgeschäfte	Einheit pro	Gebühr
1.	Debitorenbuchhaltung in der Kirchenkreisverwaltung für die Friedhofsverwaltung einschließlich Versendung der über die Friedhofsverwaltung erstellten Rechnungen und Bescheide. Übernahme des Mahnwesens sowie Abwicklung der Ratenzahlungen		
1.1	Buchung von Zahlungsvorgängen über das Friedhofsprogramm HADES	Rechnung/ Bescheid	2,50 €
1.2	Buchung von Zahlungsvorgängen über Papierlisten	Rechnung/ Bescheid	6,30 €
1.3	Zusätzliche Gebühr für die Versendung von Rechnungen/Bescheiden per Post	Rechnung/ Bescheid	1,90 €
2	Erstellung von Friedhofsunterhaltungsgebührenbescheiden, Ermittlung von Nachsendeadressen, Überwachung der Geldeingänge, Einleiten des Mahnverfahrens, Pflegen der Grabnutzerdatei und auf Anforderung Zusendung von entsprechenden Listen	Bescheid	7,90 €
3	Erfassung der Monatsabrechnung im Buchhaltungsprogramm der Kirchenkreisverwaltung für die Friedhofsverwaltung	Jede angefangene ¼ Stunde	21,00 €
4	Schriftliche Anforderung fehlender Unterlagen	Einzelfall	21,00 €
5	Verwaltungsgeschäfte, die nicht durch die Inanspruchnahme der o. g. Gebührentatbestände abgedeckt sind	Jede angefangene ¼ Stunde	21,00 €

III. Gebühren für Verwaltungsgeschäfte der Kirchenkreisverwaltung nach § 11 i. V. m. § 2 Absatz 2 KKVwG

Nr.	Verwaltungsgeschäfte	Einheit pro	Gebühr
1	Zusammenarbeit der Kirchenkreisverwaltungen gemäß öffentlich-rechtlichem Übertragungsvertrag nach Artikel 74 der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland im Verwaltungsbereich Personal		
1.1	Erledigung der eigenen Verwaltungsgeschäfte der abgebenden Kirchenkreisverwaltung im Bereich Personal – jährlich	Personalfall	551,73 €
1.2	Erledigung der Verwaltungsgeschäfte im Verwaltungsbereich Personal gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 1 KKVwG für die im abgebenden Kirchenkreis zusammengeschlossenen Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände sowie ihrer rechtlich unselbstständigen Dienste, Werke und Einrichtungen, die durch den Pflichtleistungskatalog gemäß der Anlage zu § 2 Absatz 1 Satz 1 KKVwG bestimmt werden – jährlich	Personalfall	551,73 €

*

Die vorstehende Satzung wird hiermit nach Artikel 45 Absatz 5 der Verfassung veröffentlicht.

Kiel, 4. April 2023

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Dr. Rosenkötter

Az.: 10.8.2 Kkr. Hamburg-West/Südholstein – R Rk

Nr. 34
Berichtigung
der Ersten Satzung zur Änderung der Satzung der kirchlichen Stiftung
bürgerlichen Rechts Evangelische Stiftung Michaelshof

Vom 3. April 2023

Die Erste Satzung zur Änderung der Satzung der kirchlichen Stiftung bürgerlichen Rechts Evangelische Stiftung Michaelshof vom 22. Februar 2023 (KABl. A Nr. 19 S. 55) wird wie folgt berichtigt:

1. Im Einleitungssatz der Bekanntmachung wird die Angabe „22. Februar 2022“ durch die Angabe „22. Februar 2023“ ersetzt.

2. In Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a wird der Doppelbuchstabe cc gestrichen.

Schwerin, 3. April 2023

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Kriedel

Az.: 0134-240 – R Kr

Nr. 35
Fünfte Satzung zur Änderung der Kirchenkreissatzung
des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Vom 11. April 2023

Die Kirchenkreissynode des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises hat am 12. November 2022 aufgrund von Artikel 45 Absatz 3 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, die zuletzt durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 29. November 2022 (KABl. S. 522) geändert worden ist, die nachfolgende Fünfte Satzung zur Änderung der Kirchenkreissatzung beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Kirchenkreissatzung
des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises, § 8 Absatz 2

1. Nummer 1 erhält folgende Fassung: „Arbeitsverträge und deren Änderungen, mit Ausnahme von einvernehmlichen Arbeitsvertragsbeendigungen;“.
2. Nummer 5 wird gestrichen.
3. Die bisherigen Nummern 6 und 7 erhalten die neue Zählung 5 und 6.

Artikel 2
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

*

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch Bescheid des Landeskirchenamtes vom 22. Februar 2023, Az.: 10.1 Kkr. Pommern – R Be, kirchenaufsichtlich genehmigt.

Greifswald, 11. April 2023

Gerd Panknin

Harder

(L. S.)

Vorsitzender des
Kirchenkreisrates

Mitglied des
Kirchenkreisrates

*

Die vorstehende Satzung wird hiermit nach Artikel 45 Absatz 5 der Verfassung veröffentlicht.

Kiel, 14. April 2023

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Belitz

Az.: 10.1 Kkr. Pommern – R Be

Nr. 36 Namensänderung einer Kirchengemeinde

Die Evangelische Kirchengemeinde Loitz im Pommerschen Ev. Kirchenkreis führt ab dem 1. Mai 2023 die amtliche Bezeichnung

„Evangelische Kirchengemeinde St. Marien Loitz“.

Kiel, 4. April 2023

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Ballhorn

Az.: 10 St. Marien Loitz – R Bal

Nr. 37

Bekanntgabe einer Arbeitsrechtlichen Regelung

Wir veröffentlichen nachstehend die folgende von der Arbeitsrechtlichen Kommission des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg und des Pommerschen Ev. Kirchenkreises beschlossene Arbeitsrechtliche Regelung zur Änderung der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (KAVO-MP):

Beschluss 1-2023 vom 1. März 2023:

Arbeitsrechtliche Regelung zur Änderung der Entgelttabelle der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern.

Entsprechend dem Beschluss 1-2023 der Arbeitsrechtlichen Kommission des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg und des Pommerschen Ev. Kirchenkreises vom 1. März 2023 wurde die beigefügte, ab dem 1. Januar 2023 geltende Fassung der Anlage 5 zur Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (Entgelttabelle) berechnet.

Kiel, 11. April 2023

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Dr. Lutze-Sorger

Az.: 3633-01 – DAR LS

*

Beschluss 1-2023 **Arbeitsrechtliche Regelung** **zur Änderung der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (KAVO-MP)** **Vom 1. März 2023**

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat folgende Arbeitsrechtliche Regelungen beschlossen:

§ 1 **Lineare Entgelterhöhung**

Die Entgelte der Anlage 5 zur Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern vom 9. November 2012 (KABl. 2013 S. 39), die zuletzt durch Arbeitsrechtliche Regelung vom 21. September 2022 (KABl. S. 494) geändert worden ist, werden wie folgt in den Entgeltgruppen linear erhöht:

Entgeltgruppen 1–6	um 4,5 Prozent
Entgeltgruppen 7–11	um 3,8 Prozent
Entgeltgruppen 12–15	um 3,5 Prozent

§ 2 **Erhöhung der Zulagen**

Die Zulagen und der kinderbezogene Entgeltbestandteil der Anlage 5 zur Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern vom 9. November 2012 (KABl. 2013 S. 39), die zuletzt durch Arbeitsrechtliche Regelung vom 21. September 2022 (KABl. S. 494) geändert worden ist, werden linear um 4 Prozent erhöht.

§ 3 **Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtlichen Regelungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

Güstrow, 1. März 2023

Die Arbeitsrechtliche Kommission
Sven Werner-Meyer
Vorsitzender

Az.: 3633-01 – DAR LS

*

Entgelttabelle der KAVO-MP, ab 1. Januar 2023

(alle Beträge in €)

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.880,83	5.411,65	5.618,46	6.321,64	6.859,35	7.213,98
14	4.425,84	4.901,50	5.184,16	5.618,46	6.273,38	6.629,07
13	4.088,03	4.529,24	4.763,63	5.232,40	5.887,32	6.157,55
12	3.715,77	4.108,72	4.680,89	5.177,25	5.825,28	6.112,47
11	3.588,26	3.975,44	4.258,91	4.694,46	5.323,62	5.611,48
10	3.463,82	3.837,16	4.120,63	4.404,09	4.950,28	5.079,97
9b	3.062,82	3.394,68	3.560,60	4.023,84	4.383,36	4.672,22
9a	3.062,82	3.394,68	3.453,66	3.570,44	4.024,89	4.111,84
8	2.883,07	3.194,18	3.339,35	3.470,74	3.609,00	3.712,72
7	2.703,28	2.986,76	3.187,25	3.325,53	3.436,17	3.539,87
6	2.672,81	2.958,18	3.104,36	3.236,58	3.334,03	3.431,49
5	2.561,45	2.832,91	2.965,14	3.111,32	3.208,75	3.278,35
4	2.436,16	2.693,67	2.867,71	2.972,09	3.069,54	3.132,21
3	2.401,35	2.658,88	2.721,51	2.846,82	2.930,34	2.999,94
2	2.220,38	2.443,10	2.519,68	2.596,24	2.749,35	2.923,39
1		2.126,44	2.163,86	2.216,28	2.253,71	2.373,52

Die Wechselschichtzulage nach § 8 Absatz 6 beträgt 145,45 € monatlich.

Die Wechselschichtzulage nach § 8 Absatz 6 beträgt 0,88 € pro Stunde.

Die Schichtzulage nach § 8 Absatz 7 beträgt 55,41 € monatlich.

Die Schichtzulage nach § 8 Absatz 7 beträgt 0,35 € pro Stunde.

Der kinderbezogene Entgeltbestandteil nach § 17 beträgt monatlich 129,13 €.

Nr. 38 Einführung von Kirchensiegeln

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels der

Ev. Friedenskirchengemeinde Krien

ist mit Zustimmung des zuständigen Propstes durch den Kirchenkreisrat des Pommerschen Ev. Kirchenkreises genehmigt worden.



Kiel, 3. April 2023

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Wendt

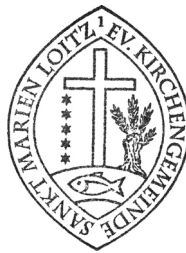
Az.: 10 Frieden Krien – R We

*

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels der

Ev. Kirchengemeinde St. Marien Loitz

ist mit Zustimmung des zuständigen Propstes durch den Kirchenkreisrat des Pommerschen Ev. Kirchenkreises genehmigt worden.



Kiel, 3. April 2023

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Wendt

Az.: 10 St. Marien Loitz – R We

Nr. 39 Pfarrstellenänderungen

Der Stellenumfang der 3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gettorf, Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde, wird mit Wirkung vom 1. Mai 2023 von 100 Prozent auf 50 Prozent reduziert.

Az.: 20 Gettorf (3) – P HI/P Ha

Nr. 40 Pfarrstellenerrichtungen

Die 3. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein für örtliche Entlastung der Kirchengemeinden wird mit Wirkung vom 1. April 2023 errichtet.

Az.: 20 Kkr. Altholstein Entlastung der Kirchengemeinden (3) – P Ha

Impressum

Herausgeberin und Verlag:

Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
Postfach 3449, 24033 Kiel; Dänische Str. 21–35, 24103 Kiel

Redaktion:

Runa Rosenstiel (verantwortliche Redakteurin), Tel.: 0431 9797 864,
Annette Thiede, Tel.: 0431 9797 872.

Fax: 0431 9797 869, E-Mail: kabl@lka.nordkirche.de

Das Kirchliche Amtsblatt erscheint in der Regel monatlich einmal.

Der Redaktionsschluss für die kommenden Ausgaben ist jeweils:	Erscheinungsdatum
---	-------------------

für die 5. Ausgabe 2023: Mi., 10. Mai,	31. Mai 2023,
--	---------------

für die 6. Ausgabe 2023: Mo., 12. Juni,	30. Juni 2023,
---	----------------

für die 7. Ausgabe 2023: Mi., 12. Juli,	31. Juli 2023.
---	----------------

Vertrieb, Druck und Versand von Einzelexemplaren und Bestellung von Jahresabonnements:

wbv Media GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld

Tel.: 0521 91101 205; E-Mail: service@wbv.de

Bezugspreis: 40 Euro jährlich.

Das Fachinformationssystem Kirchenrecht bietet unter der Internet-Adresse www.kirchenrecht-nordkirche.de die Möglichkeit zur Online-Recherche in früheren Jahrgängen des Kirchlichen Amtsblattes – auch der Vorgängerkirchen – ab 1919 bis heute. Der Zugang ist kostenlos. Aus dem Fachinformationssystem Kirchenrecht können Ausgaben heruntergeladen und ausgedruckt werden.



Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Teil B

85

Ausgabe 4 Teil B

Kiel, 30. April 2023

Inhalt

Seite

I. Pfarrstellenausschreibungen

Pfarrstellen innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.....	85
Pfarrstellen außerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.....	93

II. Stellenausschreibungen

Kirchenmusik.....	97
Soziale und bildende Berufe.....	103
Verwaltung und sonstige Berufe.....	104

III. Personalmeldungen

Bestellung zum landeskirchlichen Koordinator für Arbeits- und Gesundheitsschutz.....	106
Pfarramtliche Personalmeldungen.....	106
Impressum.....	111

I. Pfarrstellenausschreibungen

Pfarrstellen innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Die **Ev.-Luth. Emmaus-Kirchengemeinde Kiel** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein sucht zum nächstmöglichen Termin eine Pastorin oder einen Pastor. Die 1. Pfarrstelle (100 Prozent) ist durch Wahl des Kirchengemeinderats zu besetzen.

„Brannte nicht unser Herz in uns, da er mit uns redete auf dem Wege und uns die Schrift öffnete?“ (Lk 24,32). Die neue Amtsperson sollte mit uns auf dem Wege sein und das Brennen im Herzen verspüren. Sie sollte die Botschaft des Evangeliums mit Eifer und Begeisterung verkündigen und „diejenigen, die zu Gottes heiligem Volk gehören, für ihren Dienst ausrüsten, damit die Gemeinde, der Leib von Christus, aufgebaut wird“ (Eph 4,12).

Die Emmausgemeinde erstreckt sich vom nördlichen Rand der Kieler Innenstadt bis an den Nord-Ostsee-Kanal und hat über 7000 Mitglieder. Mehr als ein Viertel davon ist zwischen 20 und 30 Jahre alt, was sich nicht zuletzt durch die unmittelbare Nähe zur Christian-Albrechts-Universität erklärt. Das Gemeindegebiet hat eine hohe Lebensqualität mit einer breiten Palette von Wohn- sowie Naherholungs- und Einkaufsmöglichkeiten. Neben Einrichtungen der beruflichen und politischen Bildung sind alle Schularten vorhanden. Hier steht in bevorzugter Wohnlage ein Einfamilienhaus mit Garten als Pastorat zur Verfügung.

Die Gemeinde hat drei zwischen 1966 und 1981 erbaute Kirchen und Gemeindehäuser, deren Unterhalt Kraft und Umsicht erfordern. Zugleich bieten diese viel und qualitätvollen Raum, um darin Glauben zu gestalten und neue Formen des Gemeindelebens zu erproben. Dazu zählen zwei moderne Kindertagesstätten in der Trägerschaft des Kitawerkes des Kirchenkreises; ebenso wie die vielen Gastgruppen (u. a. die Kieler Tafel, Selbsthilfe-, Theater- und Kreativ-Gruppen, ein Kammerorchester) ermöglichen diese immer wieder neue Begegnungen. Wir pflegen gute Nachbarschaft mit einem Altenheim, der Lubinus-Klinik, der katholischen und den evangelischen Gemeinden in der Region.

Menschen- und fehlerfreundlich nimmt der engagierte Kirchengemeinderat mit Mut, Humor und Frustrationstoleranz die geistliche Leitung der Gemeinde wahr. Regelmäßige externe Moderation unserer Klausuren und Studientage prägen das gemeinsame Wirken, das auch in einer bewährten Ausschussarbeit zum Ausdruck kommt. An der Seite des Kirchengemeinderats bringen sich 14 haupt- und nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und viele Ehrenamtliche tatkräftig in den Entwicklungsprozess der Gemeinde ein und geben ihr ein unverkennbares Gesicht. Die vielfältige Kirchenmusik verleiht Gottesdiensten und Veranstaltungen jeweils eine besondere Note. Eine Pastorin (halbe Stelle) und ein Pastor (volle Stelle) sind neugierig auf die neue dritte Person im Pfarrteam.

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.emmaus-kiel.de sowie telefonisch durch Pastor Michael Schwer, Tel.: 0431 3052 9891 und den stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchengemeinderats, Herrn Dr. Carsten-Patrick Meier, Tel.: 0431 5303 496. Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Emmaus-Kirchengemeinde Kiel über die Pröpstin des Kirchenkreises Altholstein Almut Witt, Falckstr. 9, 24103 Kiel. Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen. Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **31. Mai 2023**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Emmaus Kiel (1) – P Ha

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gettorf** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde ist die 3. Pfarrstelle (50 Prozent) baldmöglichst neu zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderats.

Die Kirchengemeinde Gettorf reicht von den Ostseestränden der Eckernförder Bucht bis an den Grüngürtel des Nord-Ostsee-Kanals. Die Gemeinde mit ihren knapp 6200 Gemeindegliedern hat mit der St. Jürgen Kirche in Gettorf und der Kirche zum Guten Hirten in Schinkel zwei Kirchen. Es gibt neben der hier ausgeschriebenen Pfarrstelle noch zwei weitere Pfarrstellen mit je 100 Prozent Dienststellenumfang. In der Gemeinde gibt es Angebote für alle Altersgruppen. Die Kinder- und Jugendarbeit ist durch die Pfadfinder und Teamarbeit geprägt. Ein ehrenamtlicher Seniorenbesuchskreis übernimmt einen beachtlichen Anteil der Besuche.

Das Leben in Gettorf und den umliegenden Dörfern ist durch die unmittelbare Nähe zu Kiel und Eckernförde mit ihren vielfältigen kulturellen Angeboten und die kommunale Infrastruktur (Kitas, alle Schularten vor Ort, gute ärztliche Versorgung usw.) attraktiv für Menschen jeden Alters. Dazu kommt die naturnahe Lage zu Stränden, Steilküste und Wäldern im Dänischen Wohld.

Zum 3. Pfarrbezirk gehören die Gemeinden Schinkel, Neuwittenbek, Tüttendorf und Teile der Gemeinde Lindau. In Schinkel gibt es eine Kita in Trägerschaft der Kirchengemeinde und einen kirchlichen Friedhof.

Wir wünschen uns eine Pastorin bzw. einen Pastor, die bzw. der

- mit Freude, Kreativität und der eigenen Person die christliche Botschaft teilt,
- gerne seelsorglich für die Menschen vor Ort da ist,
- Freude an der Gestaltung lebendiger Gottesdienste hat.

Wir bieten

- einen engagierten Kirchengemeinderat, der sich fachkundig für die verschiedenen Bereiche der Gemeinde einbringt,
- ein Pastorat in Schinkel: ein modernes Haus (2010) mit ca. 180 Quadratmeter Wohnfläche und einem schönen Garten, das mittelfristig zur Verfügung gestellt werden könnte (keine Residenzpflicht),
- ein Pfarrteam, dass auf Augenhöhe und gabenorientiert miteinander arbeitet.

Die Kirchengemeinde Gettorf befindet sich gemeinsam mit den umliegenden Kirchengemeinden in einem Regionalisierungsprozess. Die pastorale Versorgung der Region Dänischer Wohld wird zunehmend zu einer gemeinschaftlichen Aufgabe in einem noch zu bildenden Pfarrsprengel. Dies bedeutet für die künftigen Pfarrstelleninhaberin bzw. den Pfarrstelleninhaber auch Veränderungen in den Aufgaben und Zuständigkeiten über die Gemeindegrenzen hinaus.

Weitere Informationen sind leicht zugänglich unter: www.kirche-gettorf.de.

Im Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde wird die Fort- und Weiterbildung der Pastorinnen und Pastoren ausdrücklich gefördert. Die Bereitschaft zur Übernahme von Diensten in der Notfallseelsorge im häuslichen Bereich wird in unserem Kirchenkreis vorausgesetzt.

Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchengemeinderates (E-Mail: bjoern.stroeh@kkre.de, Tel.: 04346 938 820), Pastor Frank Boysen (E-Mail: frank.boysen@kkre.de, Tel.: 04346 938 830) und Propst Sönke Funck (E-Mail: soenke.funck@kkre.de, Tel.: 04331 5903 112).

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen senden Sie bitte über den Propst des Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde, Propstei Eckernförde, Herrn Propst Sönke Funck, An der Marienkirche 7–8, 24768 Rendsburg an den Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Gettorf, Pastorengang 15, 24214 Gettorf.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen. Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. Juni 2023**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Gettorf (3) – P Ha

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dömitz-Neu Kaliß** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg, Propstei Parchim, ist die Pfarrstelle mit einem Stellenumfang von 100 Prozent ab sofort durch Wahl des Kirchengemeinderates zu besetzen.

Im benachbarten Pfarrsprengel Eldena-Gorlosen und Conow wird zum August die Pfarrstelle frei und ist mit einem Umfang von 100 Prozent neu zu besetzen. Neu zu besetzen ist in unseren Gemeinden auch eine gemeindepädagogische Stelle im Umfang von 100 Prozent. Somit eignet sich die Region sehr gut für ein Ehepaar oder Kolleginnen bzw. Kollegen, die zusammenarbeiten wollen.

Unsere ländlich-kleinstädtische Gemeinde im UNESCO-Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe hat ca. 1000 Gemeindemitglieder in Dömitz, Neu Kaliß und den zugehörigen Ortsteilen, die nah beieinander liegen. Die Kleinstadt Dömitz ist Grundzentrum und Sitz des Amtes mit allen Schularten im großen Schulzentrum, Hort, Kita, Krippe und Ärzten. In die alte Festungsstadt kommen im Sommer Touristen, besonders Radfahrer und Wasserwanderer. In Neu Kaliß ist das industrielle Erbe des Ortes bis heute lebendig. Firmen haben sich angesiedelt, jüngere Menschen ziehen zu, Grundschule und Kindergarten sind im Ort. Die freiwilligen Feuerwehren, die Karnevals- und Sportvereine sowie andere Vereine gestalten aktiv das Leben in der Region. Kleine feine Kultur findet man vor der Haustür – und im benachbarten Wendland. Die Ostsee ist nah genug für einen Tagesausflug. Bahnhöfe mit ICE-Anschluss sind eine halbe Stunde mit dem Auto entfernt.

Zum Kirchengemeinderat gehören 16 Kirchenälteste, die gerne aktiv mit Ihnen zusammenarbeiten wollen, zum Beispiel Kinoabende in der Kirche durchführen, den Weltgebetstag oder Arbeitseinsätze selbst organisieren und sich eigenständig um kleine Bauangelegenheiten kümmern.

Eine B-Kantorin und zukünftig die Gemeindepädagogin arbeiten regional, Sekretärin, Küsterin und ein Friedhofsmitarbeiter sind stundenweise in der Kirchengemeinde angestellt.

Wir feiern Gottesdienst abwechselnd in der neugotischen Kirche in Dömitz und der Art Déco-Kirche in Neu Kaliß sowie gelegentlich in den kleineren Ortsteilen. Es gibt Konfirmandenunterricht, eine Besuchsdienstgruppe, Kinderkirche, ehrenamtlich geleitete Seniorenkreise, Chor, Kinderchor, Bläser in der Region, Friedensgebete und neuerdings Sternsingen. Wir arbeiten gut mit dem psychiatrischen Wohnheim der Diakonie, den Kommunen und der katholischen Gemeinde zusammen, die auch die Tafelarbeit verantwortet.

Zur Gemeinde gehören mehrere denkmalgeschützte Häuser. Der Kirchengemeinderat beginnt mit der Erarbeitung eines Gebäudekonzeptes. Bei den Bauaufgaben stehen Ihnen unser kompetent besetzter Bauausschuss und die Kirchenkreisverwaltung zur Seite.

Die Pfarrwohnung ist schön, groß und zugleich unkompliziert zu verkleinern. Sie hat einen kleinen Garten mit Zugang zur Doven Elbe. Es könnte sein, dass Bauarbeiten am Pfarrhaus die Wohnung vorübergehend beeinträchtigen. Wir wissen, dass eine gute Wohnsituation wichtig ist. Wenn nötig, finden wir gemeinsam eine gute, Ihnen angemessene Lösung.

Die Gemeinden in der Kirchenregion sind im Umbruch. Wir müssen und wollen Gemeindegemeinschaft neu entwickeln. So war unser Gemeindeleben in den letzten Jahren von Projekten geprägt, in denen die Menschen Kirche offen und unkompliziert erlebt haben. Wir suchen eine Pastorin oder einen Pastor mit Ideen für diese Freiräume.

Verbindliche Zusammenarbeit mit den Nachbarkirchengemeinden ist für uns ein wichtiger Baustein auf dem Weg in die Zukunft. Darum wünschen wir uns von Ihnen Bereitschaft, neue Strukturen für die Arbeit in der Region mit uns zu entwickeln und mit Leben zu füllen.

Wir wollen, dass unsere Pastorin oder unser Pastor in allen kleinen und großen Aufgaben gesund und fröhlich bleibt. Daher werden wir nach Wegen suchen, regelmäßige freie Wochenenden zu ermöglichen.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung über den Propst des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg, Propstei Parchim, Herrn Propst Dirk Saueremann, Lindenstraße 1, 19370 Parchim an den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Johannes-Kirchengemeinde Dömitz-Neu Kaliß, Slüterplatz 8, 19303 Dömitz, zu Händen der Kuratorin Pastorin Konstanze Helmers und der stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchengemeinderats, Frau Renate Suhrau.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen. Auch Pastorinnen und Pastoren aus anderen Landeskirchen können sich um diese Pfarrstelle bewerben, wenn ihnen zuvor durch das Landeskirchenamt das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt wurde.

Auskünfte erteilen Propst Dirk Saueremann, Tel.: 03871 212 336, E-Mail: propst-parchim@elkm.de, Pastorin Konstanze Helmers, Pfarrstelle für Vertretungsdienst Mecklenburg Süd-West, Tel.: 0176 2003 9244, E-Mail: konstanze.helmers@elkm.de, Frau Renate Suhrau, stellvertretende Vorsitzende des Kirchengemeinderats, Tel.: 038 758 359 989. Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **2. Juni 2023**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei den angegebenen Adressen.

Az.: 20 Johannes Dömitz-Neu Kaliß – P Ha

*

Die 3. Pfarrstelle (100 Prozent) der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schleswig** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg ist zum 1. Dezember 2023 (oder später) zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderates.

Haben Sie Lust, gemeinsam im Team Gemeindeleben zu gestalten? Dann suchen wir genau Sie!

In der Schleswiger Stadtgemeinde mit ca. 11 500 Gemeindegliedern feiern wir in unseren vier Kirchen ganz unterschiedliche Gottesdienstformate. Zu diesen Kirchen gehören der Schleswiger Dom sowie das moderne, im Bau befindliche „Pauluszentrum“. Wir freuen uns über ein reges Gemeindeleben, das von vielen Ehrenamtlichen mitgestaltet wird, und zugleich ist natürlich ganz viel Platz für Ihre kreativen Ideen und Impulse.

Die Pfarrstelle ist dem Seelsorgebezirk St. Jürgen zugeordnet. Der Stadtteil St. Jürgen ist im Schleswiger Durchschnitt eher jung und kulturell vielfältig. Auch einige Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen liegen in der Nähe und bieten die Option für einen diakonischen oder seelsorgerlichen Schwerpunkt in der gemeindeübergreifenden Arbeit. Als Dienstwohnung steht ein energieeffizient saniertes Pastorat mit Garten in zentraler Wohnlage im Stadtteil St. Jürgen in unmittelbarer Nachbarschaft zu einem der Gemeindehäuser unserer Kirchengemeinde zur Verfügung.

Wenn Sie Lust bekommen haben, künftig in unserem Team mitzuarbeiten, Ihre Gaben einzubringen und unser Gemeindeleben mitzugestalten, dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung! Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderates.

Informationen zur Gemeinde finden Sie unter www.kirchengemeinde-schleswig.de und zur Stadt Schleswig unter www.schleswig.de.

Auskünfte erteilen gerne auch alle Pastorinnen und Pastoren der Gemeinde, darunter der Vorsitzende des Kirchengemeinderats, Pastor Dr. Michael Dübbers (Tel.: 04621 25331) sowie Propst Helgo Jacobs (Tel.: 04621 9630 722 und 0175 1823 759).

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen. Ihre Bewerbung richten Sie bitte über den Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg, Propst Helgo Jacobs, Norderdomstraße 15, 24837 Schleswig (E-Mail: propst.jacobs@kirche-sfl.de), an den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schleswig, Norderdomstr. 4, 24837 Schleswig. Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **30. Juni 2023**. Entscheidend ist der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Schleswig (3) – P Rö

*

Pastor bzw. Pastorin in Seedorf und Mustin im Lauenburgischen gesucht

Sie wollen den Tag mit einem traumhaften Blick und Sonnenaufgang über dem großen Mustiner See beginnen, in der Mittagspause dem Seeadler beim Kreisen zuschauen? Klingt nach Urlaub, ist es aber nicht unbedingt. In dieser schönen Umgebung nahe der Stadt Ratzeburg können Sie in dieser Kirchengemeinde tätig sein.

Die **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Seedorf-Mustin** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pastorin bzw. einen Pastor (50 Prozent). Die Stellenbesetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Wer sind wir?

Die Kirchengemeinde, zu der neben den Dörfern Seedorf und Mustin fünf weitere gehören, liegt im Nordosten des Kreises Herzogtum Lauenburg im Naturpark Lauenburgische Seen. Im Gebiet der Kirchengemeinde leben rund 2500 Einwohner (davon 1100 Gemeindeglieder), es gibt eine Kindertagesstätte in Mustin, in der Nachbarschaft eine Grundschule und in Ratzeburg und Mölln Gemeinschaftsschulen und Gymnasien.

Infrastruktur der Region

Es besteht eine gute ärztliche Versorgung (niedergelassene Ärzte, Krankenhaus in Ratzeburg), in den Gemeinden gibt es Sportvereine und in den Städten Ratzeburg und Mölln Einkaufsmöglichkeiten. Die Region lebt von der Landwirtschaft, Handwerksbetrieben, Dienstleistungsbetrieben sowie vom ganzjährigen sanften Tourismus mit seinen unterschiedlichen Erlebnisformen.

Die Kirchen und Gottesdienste

Auf dem Gebiet der Kirchengemeinde wird am Wochenende in einer der beiden Kirchen (in Seedorf oder Mustin) Gottesdienst gefeiert. Im Sommerhalbjahr feiern wir alternativ OpenAir-Gottesdienste in den umliegenden Dörfern. Darüber hinaus gibt es gelegentlich Andachten im Seniorenheim in Mustin. Die Kirchengemeinde ist Träger des Kindergartens sowie zweier Friedhöfe (Seedorf und Mustin).

Der Charakter unseres Gemeindelebens

Wir bieten hohes ehrenamtliches Engagement bei Familienangeboten und der Kinderkirche, einen Förderverein für die Mustiner Kirche, einen musikalisch anspruchsvollen Posaunenchor sowie eine gute und lebendige Arbeit mit dem Kindergarten.

Wir sind froh über eine vielfältige und lebendige Gottesdienstkultur an unterschiedlichen Orten (OpenAir-Gottesdienste in den Dörfern) und in verschiedenen Formen durch die Beteiligung zahlreicher Gemeindeglieder und die häufige musikalische Begleitung durch den regionalen Posaunenchor.

Wir bieten nach der Fusion der Kirchengemeinden Seedorf und Mustin zum 1. April 2023 einen engagierten und motivierten zehnköpfigen Kirchengemeinderat, eine Gruppe von ehrenamtlich Mitarbeitenden bei der Gemeindebriefredaktion, im Ausschuss für Gemeindegliederarbeit, im Lektorendienst und in der musikalischen Arbeit sowie der Teamarbeit. Das Kirchenbüro wurde nach umfangreicher Renovierung in Mustin zentralisiert.

In unseren Kirchen sind zwei Küster und eine Bürokraft beschäftigt. Die Kirchenmusiker arbeiten auf Honorarbasis.

Das Pastorat

Wir bieten ein Pastorat in zentraler Lage Mustins direkt am großen Mustiner See. Die Wohnung verfügt über 220 Quadratmeter Wohnfläche. Auf dem großzügigen Grundstück (5000 Quadratmeter), das durch die Kirchengemeinde gepflegt wird, gibt es viel Platz für Kreativität, Lebensfreude und Erholung. Seit Jahren ist das Dorf an das Breitbandnetz angeschlossen, sodass auch in dieser Hinsicht eine gute Anbindung gegeben ist. Die 800 Jahre alte Mustiner Kirche befindet sich nur 200 Meter vom Pastorat entfernt.

Der Kirchengemeinderat sucht:

Die Kirchengemeinde sucht eine Pastorin bzw. einen Pastor, die oder der die frohe Botschaft des Evangeliums mit der Lebenswirklichkeit der Menschen in unseren Dörfern zusammenbringen mag und kann und zugleich kirchenferne Menschen anspricht.

Mit der theologischen Arbeit sollen nicht nur Gemeindeglieder unterschiedlicher Zielgruppen angesprochen werden. Die Bewerberin bzw. der Bewerber sollte theologisch ansprechende, lebensnahe Predigten halten und Freude an gemeinsam gestalteten Gottesdiensten haben. Wünschenswert wäre außerdem das Interesse an den kirchenmusikalischen und -kulturellen Angeboten.

In Bezug auf die anstehende Regionalisierung wünschen wir uns eine offene, aktiv auf benachbarte Kirchengemeinden zugehende Persönlichkeit, um der (regionalen) Arbeit im Team mehr Profil zu geben.

Die Arbeit in der Kirchengemeinde funktioniert in enger Abstimmung mit dem Kirchengemeinderat und ist vielfältig aufgestellt. Die neue Pastorin bzw. der neue Pastor versteht es, die haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden zu motivieren, zu fördern und zu begleiten.

Mögen Sie unsere Kirche kennenlernen?

Unsere Türen stehen jederzeit offen! Bei Interesse wenden Sie sich an:

- Broder Feddersen, Vorsitzender des Kirchengemeinderats (Tel.: 0157 5804 9185, E-Mail: Feddersen-Mustin@t-online.de),
- Propst Philip Graffam (Tel.: 0451 7902 102 oder E-Mail: propstgraffam@kirche-ll.de).

Weitere Informationen: www.kirche-seedorf-mustin.de.

An wen richten Sie Ihre Bewerbung?

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte an Bischöfin Kirsten Fehrs in der Bischofskanzlei Hamburg, Shanghaiallee 12, 20457 Hamburg oder an bischofskanzlei@bkh.nordkirche.de. Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen. Die Bewerbungsfrist endet am **15. Juni 2023**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Seedorf-Mustin – P Sc

*

In unserer **Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Nikolai Schwerin** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg in der Propstei Wismar ist die Pfarrstelle mit einem Umfang von 100 Prozent zum nächstmöglichen Zeitpunkt durch bischöfliche Ernennung neu zu besetzen.

Unsere St.-Nikolai-Kirche, bekannter unter dem Namen Schelfkirche, liegt mit Pfarr- und Gemeindehaus in der Schweriner Schelfstadt. Insgesamt zählen sich etwa 1700 Mitglieder zur Gemeinde, die sich über mehrere Stadtteile im Norden Schwerins erstreckt. Neben der Pastorin oder dem Pastor arbeiten hier ein Küster und Verwaltungsmitarbeiter (50 Prozent). Eine Stelle für Gemeindepädagogik (100 Prozent) wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt ausgeschrieben.

In das Gemeindegebiet sind in den letzten Jahren viele junge Familien mit Kindern und auch ältere Menschen gezogen. Es gibt die wunderbare Möglichkeit mit den unterschiedlichen Generationen neue Formen der Gemeindegemeinschaft zu erproben und so die Kirchengemeinde für die Menschen in der Innenstadt neu erfahrbar zu machen. Schon bestehende Kontakte zu Kitas und Schulen sollen vertieft werden.

Die Begleitung der Bewohnerinnen und Bewohner von sechs Pflegeeinrichtungen und betreuten Wohnformen mit Gottesdiensten und Besuchen ist ein Arbeitsfeld. Gemeinsam mit Ihnen wollen wir überlegen, wie mehr Ehrenamtliche für diese herausfordernde Aufgabe gefunden und qualifiziert werden können.

Die barocke Schelfkirche mit ihrem hellen, harmonischen Kirchenraum und der besonderen Akustik halten wir das ganze Jahr geöffnet. Die Gemeinde, Schulen, Kindertagesstätten, die Bundeswehr und andere Einrichtungen feiern hier Gottesdienste auf ganz unterschiedliche Weise. Zahlreiche Konzerte von Klassik bis Rock finden hier statt. Wir arbeiten eng mit der Dom- und der Schloßkirchengemeinde zusammen. Seit Jahren laden Schelf- und Schloßkirchengemeinde gemeinsam zu Konfirmandentagen und feiern mehrmals im Jahr zusammen Gottesdienst.

Wir wünschen uns von Ihnen, dass Sie:

- mit Freude Andachten und Gottesdienste gestalten und Menschen unterschiedlicher Generationen einbeziehen,
- gerne im Team mit den Mitarbeitenden der Gemeinde und der Nachbargemeinden zusammenarbeiten,
- ehrenamtliche Mitarbeitende begleiten und fördern,
- eigene Ideen und Impulse für neue Formen der Gemeindegemeinschaft entwickeln,
- Kontakte in die Ökumene der Stadt pflegen,
- eine Offenheit für andere Akteure im Sozialraum des Gemeindegebiets mitbringen.

Wir bieten Ihnen:

- ein attraktives Gemeindezentrum inmitten der historischen Schelfstadt mit einer Vielzahl von kulturellen und sozialen Einrichtungen,
- eine charmante Dienstwohnung mit Balkon (160 Quadratmeter) im barocken Pfarrhaus, inklusive Garten und sehr guter Infrastrukturanbindung stehen Ihnen zur Verfügung,
- einen evangelischen Kindergarten in der Nähe vom Pfarrhaus; im Gemeindebereich und in nächster Nähe gibt es unterschiedliche Schulformen,
- engagierte Ehrenamtliche und ein aufgeschlossener Kirchengemeinderat freuen sich auf Sie und werden gern mit Ihnen das Leben in unserer Gemeinde gestalten.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung und stehen Ihnen gerne jederzeit für Ihre Fragen zur Verfügung:

- Mark Steffens, stellvertretender Vorsitzender des Kirchengemeinderats, Tel.: 0176 4863 8887, E-Mail: mark.steffens@gmx.de,
- Volkmar Seyffert, Kurator und Pastor Schloßkirchengemeinde, Tel.: 0385 592 360 81, E-Mail: volkmar.seyffert@elkm.de,
- Lothar Dornau, Küster und Verwaltungsmitarbeiter, Tel.: 0177 1441 054, E-Mail: schwerin-nikolai@elkm.de.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte an die Bischofskanzlei im Sprengel Mecklenburg und Pommern, Herrn Bischof Tilman Jeremias, Karl-Marx-Str. 15, 17489 Greifswald, Tel.: 03834 771 850, E-Mail: bischofskanzlei@bkgw.nordkirche.de.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen. Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. Juni 2023**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 St. Nikolai Schwerin – P Ha

*

Im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, Propstei Rahlstedt-Ahrensburg, ist in der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Trittau** die 1. Pfarrstelle (100 Prozent) frei und zum nächstmöglichen Zeitpunkt durch Wahl des Kirchengemeinderates zu besetzen.

Sie sind Pastorin oder Pastor mit Herz und Seele und lieben die bunte Vielfalt Ihres Berufes?

Es macht Ihnen Freude, mit Menschen in Kontakt zu sein?

Wir würden uns freuen, wenn Sie Ihre pastorale Melodie zu einem vertrauensvollen Dreiklang von pastoraler Arbeit, Kirchenmusik und der Religionspädagogik in unseren Kitas hinzufügen mögen.

Bewährtes möchten wir erhalten. Und gleichzeitig ist bei uns viel Bewegung drin: Wir versuchen, neue Wege zu gehen!

Mögen Sie mit und bei uns...

- eine gute interprofessionelle Zusammenarbeit zwischen den drei Kernbereichen unserer Gemeinde – der Kirchenmusik, Kita und der pastoralen Arbeit – gestalten,
- Angebote für Kinder, Jugendliche, Erwachsenen und Seniorinnen und Senioren gemeinsam mit Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen weiter- und in die Zukunft führen,
- eine bunte Palette von Gottesdiensten in traditioneller oder neuer Form feiern,
- Lebensbegleitung in Taufen, Trauungen und Beerdigungen und Seelsorge anbieten,
- durch eine intensive ökumenische Zusammenarbeit Arbeitsteilung im Ort erleben und
- die regionale Zusammenarbeit und Entwicklung der Kirche für die Zukunft gestalten?

Was Sie bei uns finden, wie wir Sie unterstützen:

- eine große Anzahl aktiver Ehrenamtlicher mit vielen Kompetenzen und Offenheit für Fortbildungen (über 300), die die Gemeinde mitgestalten und die pastorale Arbeit ergänzen,
- einen Kirchengemeinderat mit ehrenamtlichem Vorsitz und starkem Engagement,
- hauptamtliche Mitarbeitende: Kreiskantorin (A-Stelle, 100 Prozent), zusätzliche Verwaltungsstelle in Planung, Friedhofsangestellte u. a.,
- eine umfangreiche Kirchenmusik mit Chören für Menschen zwischen 5 bis 85 Jahren, Bläserarbeit und Flötenkreis,
- zwei Kindertagestätten mit insgesamt acht Gruppen mit starker Vernetzung in die Gemeinde,
- ein gut ausgestatteter Verwaltungsbereich, der momentan neu organisiert wird mit dem Ziel einer oder eines neu anzustellenden Verwaltungsangestellten,
- einen schön gestalteten Friedhof bei der denkmalgeschützten Kirche aus dem 13. Jahrhundert mit einer neuen Weimbs-Orgel.

Ein Pastorat suchen wir mit Ihnen und für Sie. Zeitgemäße Arbeits- und Kommunikationsmittel sind für uns selbstverständlich.

Unser Ort, unsere Gemeinde, unsere Region

Die Kirchengemeinde Trittau liegt in der Metropolregion Hamburg und gehört zum Naherholungsgebiet der Stormarnschen Schweiz. Die Städte Lübeck und Hamburg sind gut erreichbar und zugleich gibt es alles am Ort, was es zum Leben braucht: Alle Schulformen, Geschäfte, Cafés, Restaurants, medizinische Versorgung sowie die Natur des Hahnheider Forstes und nahegelegene Badeseen.

Trittau mit ca. 9000 Einwohnern liegt etwa 30 Kilometer östlich von Hamburg und ist eingebettet in eine wald- und seenreiche Landschaft, die zu Wanderungen und Radtouren einlädt.

Unsere Kirchengemeinde mit rund 3800 Mitgliedern ist mit der Kommunalgemeinde in vielfältigen Kontakten und Angeboten gut vernetzt. Mit den Nachbargemeinden in unserer Region Lütjensee, Siek und Großhansdorf sind wir verbunden und befinden uns momentan in einem Prozess, um uns besser kennenzulernen und eine zukünftig engere Zusammenarbeit zu entwerfen.

Lernen Sie uns kennen, die Türen stehen offen. Wir freuen uns auf Sie!

Weitere Informationen zur Kirchengemeinde und zur Region finden Sie hier: <https://www.kirche-trittau.de/gemeinde.html>, www.trittau.de (alle Schularten, viele Vereine) und „Trittauer Thesen“: www.kirche-trittau.de.

Für weitere Auskünfte zur Gemeinde wenden Sie sich bitte an die Vorsitzende des Kirchengemeinderats Dr. Katrin Röttinger, Tel.: 04154 795 890, E-Mail: katrin@roettinger.org und den Propst der Propstei Rahlstedt-Ahrensburg, Dr. Tobias Woydack, Tel.: 040 519 000 114, E-Mail: T.Woydack@Kirche-Hamburg-Ost.de.

Bewerben Sie sich gerne online über das Bewerbungsportal <https://kirche-hamburg-ost.dvinci.de/de/p/pfarrstellen/jobs> und richten Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen über den Propst des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost, Propstei Rahlstedt-Ahrensburg, Herrn Propst Dr. Woydack, Steindamm 55, 20099 Hamburg, an den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Trittau, Kirchenstr. 17, 22946 Trittau.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen.

Die Bewerbungsfrist endet am **1. Juni 2023**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Trittau (1) – P Ha

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wanderup** und der Sternregion im Ev.-Luth- Kirchenkreis Schleswig-Flensburg, Propstei Flensburg, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt durch Wahl des Kirchengemeinderates eine 100-Prozent-Stelle neu zu besetzen. Die Stelle ist zu 50 Prozent der Kirchengemeinde Wanderup zugeordnet und zu 50 Prozent der Sternregion (s. u.).

Die Kirchengemeinde Wanderup sucht:

- eine Predigerin bzw. einen Prediger,
- Futter für die Seele,
- geistliche Begleitung,
- Wahrnehmung und Wertschätzung für die Menschen vor Ort,
- Offenheit für das Leben auf dem Dorf.

Die Kirchengemeinde Wanderup bietet:

- viele engagierte Ehrenamtliche,
- einen ehrenamtlichen Kirchengemeinderatsvorsitz,
- eine lebendige Gottesdienstgemeinschaft,
- eine funktionierende Ausschussarbeit,
- eine schöne alte Felssteinkirche,
- eine Gemeindegemeinschaft, einen Friedhofswart, einen Organisten und Küsterdienst.

Die Sternregion wünscht sich:

- eine Teamplayerin bzw. einen Teamplayer,
- Lust auf Vielfalt,
- Freude an Neugestaltung und Fantasie.

Die Sternregion bietet:

- ein Team von vier Pastorinnen und Pastoren, das gerne zusammenarbeitet,
- Kolleginnen und Kollegen, die sich gegenseitig den Rücken stärken,
- Gemeinschaft und Kooperation,
- viele schöne Kirchen.

Die Vorstellungsgottesdienste sind im August 2023 vorgesehen.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte per E-Mail oder per Post bis zum **12. Juni 2023** an Pröpstin Rebecca Lenz, Marienkirchhof 4, 24937 Flensburg, E-Mail: proepstin.lenz@kirche-slfl.de. Entscheidend ist nicht das Datum des Poststempels, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen Pröpstin Rebecca Lenz, E-Mail: proepstin.lenz@kirche-slfl.de, Telefon: 0461 182 945 05, Mobil: 0175 2827 233.

Az.: 20 Wanderup (1) – P Rö

*

Der **Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pastorin oder einen Pastor zur Besetzung der 3. Pfarrstelle (100 Prozent) für örtlichen Entlastungsbedarf im Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein. Die Stelle wird für die Dauer von acht Jahren durch den Kirchenkreisrat besetzt.

Bei den örtlichen Entlastungspfarrstellen handelt es sich um neu eingerichtete Kirchenkreispfarrstellen. Sie übernehmen auf Weisung der zuständigen pröpstlichen Person für einen längeren Zeitraum pfarramtliche Dienste in Kirchengemeinden oder Pfarrsprengeln, in denen mittelfristig Pfarrstellenreduzierungen im Rahmen des Pfarrstellenplanes vollzogen werden. Der Dienst während dieser Übergangszeit umfasst das gesamte Spektrum pfarramtlicher Tätigkeiten einschließlich der Übernahme von gemeindeleitenden Aufgaben. In Ausnahmefällen und bei besonderem Vertretungsbedarf können die Dienstaufträge zeitlich auch kürzer sein.

Neben den bereits bestehenden zwei Pfarrstellen für örtlichen Entlastungsbedarf sind für kurzfristige Vertretungsaufgaben weitere 4,75 Pfarrstellen vorhanden.

Wir wünschen uns eine Pastorin oder einen Pastor

- mit Berufserfahrung im Gemeindepfarramt,
- mit guter Selbstorganisation,
- mit einem Gespür für unterschiedliche Situationen und Traditionen in den Kirchengemeinden,
- mit der Bereitschaft, auf die vor Ort geäußerten Erwartungen einzugehen,
- die oder der das Evangelium menschennah und milieuorientiert weitergeben kann.

Es besteht keine Residenzpflicht; eine Dienstwohnung ist nicht vorhanden.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an die Vorsitzende des Kirchenkreisrates des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein, Frau Pröpstin Almut Witt, Sophienblatt 60, 24114 Kiel; E-Mail: proepstin.kiel@altholstein.de.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen. Auskünfte erteilen Pröpstin Almut Witt, Tel.: 0431 2402 302, Propst Stefan Block, Tel.: 04321 498 134; Pastor Christian Kröger, PE/OE, Tel.: 04321 498 135.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **31. Mai 2023**. Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse

Az.: 21 Kkr. Altholstein – P Ha

Pfarrstellen außerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Im Bereich des **Evangelischen Militärdekanats (EMild) Nord** ist der mit der Besoldungsgruppe A 15 gemäß Bundesbesoldungsordnung, Teil A, bewertete Dienstposten "Militärgeistliche bzw. Militärgeistlicher und Leiterin bzw. Leiter des Evangelischen Militärpfarramtes Flensburg" zum 1. Dezember 2023 neu zu besetzen.

Nach einer in der Regel dreimonatigen Probezeit im Arbeitsverhältnis werden Sie in ein Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von sechs Jahren berufen (gilt nicht für aktive Militärgeistliche, deren Beamtenverhältnis auf Zeit unberührt bleibt). Bei Vorliegen der beamten- und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfolgt eine Einweisung in die Besoldungsgruppe A 15.

Der Pfarrdienst in der Militärseelsorge erlaubt Ihnen, Ihre Arbeit auf pastorale Kernaufgaben zu konzentrieren. Sie werden in Ihrem Militärpfarramt als Dienststellenleiter oder Dienststellenleiterin eingesetzt und sind dienstwohnungsberechtigt (bedarfsgerechte Anmietung). Sie werden in Flensburg durch einen erfahrenen Pfarrhelfer mit diakonischer Zusatzqualifikation unterstützt, der Sie von Verwaltungsaufgaben entlastet und in Ihrer Abwesenheit die erste Anlaufstelle für alle Anliegen der Soldatinnen und Soldaten ist.

In der äußerst ansprechenden Liegenschaft der Marineschule Mürwik stehen Ihnen zur Verfügung:

- ein Dienstwagen,
- ein Büro,
- ein Besprechungsraum und
- eine Kapelle.

Aufgabengebiet:

- intensive Einbindung in den Lehrgangs- und Ausbildungsbetrieb der Marineschule Mürwik (MSM) und der Schule Strategische Aufklärung der Bundeswehr (SchStratAufklBw), insbesondere regelmäßige Durchführung von Lebenskundlichem Unterricht (LKU) und Lebenskundlichen Seminaren (LKS) entsprechend der Lehrgangsplanung,
- intensive Zusammenarbeit mit dem Katholischen Militärpfarramt Flensburg, insbesondere bei der Abstimmung und Durchführung von LKU/LKS an der MSM und der SchStratAufklBw,
- Repräsentation der Militärseelsorge an der MSM und der SchStratAufklBw sowie Mitarbeit in thematischen Gemeinschaftsprojekten und Arbeitsfeldern, insbesondere im Psychosozialen Netzwerk (PSN),
- seelsorgliche Begleitung und Betreuung von Soldatinnen und Soldaten und ihrer Angehörigen im Seelsorgebereich in Flensburg, Glücksburg, Kiel (nur Segelschulschiff GORCH FOCK) und Schleswig,
- seelsorgliche Begleitung von Soldatinnen und Soldaten bei Seefahrten der Deutschen Marine,
- Einzelseelsorge,
- Abhalten von lebenskundlichem Unterricht und lebenskundlichen Seminaren für das Stammpersonal der Dienststellen im Seelsorgebereich,
- Durchführen regelmäßiger Standortgottesdienste,
- Durchführung von Rüstzeiten,
- Teilnahme an mehrtägigen Konventen des Evangelischen Militärdekanats Nord,
- Zusammenarbeit mit den benachbarten Militärpfarrämtern (auch in der Ökumene).

Qualifikationserfordernisse:

Zwingend:

- Ordination (ev. Theologin bzw. ev. Theologe) einer der Gliedkirchen der EKD,
- bestehendes – aufgrund einer Freistellung ruhendes – Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu einer Gliedkirche der EKD,
- mindestens dreijährige Erfahrung in eigenverantwortlicher Gemeindeleitung nach der Ordination,
- ausgeprägte Kompetenz im pädagogischen Bereich (Unterricht), nachgewiesen durch mindestens eine entsprechende mehrjährige Vorverwendung,
- Gleichstellungskompetenz.

Erwünscht:

- Kenntnisse der Organisation der Bundeswehr,
- beruflich erworbene Kenntnisse und Erfahrungen in Arbeitsfeldern der Sonderseelsorge, insbesondere der Militärseelsorge,
- Erfahrungen in der Erwachsenenbildung,
- Team- und Konfliktfähigkeit,
- hohe Belastbarkeit,
- organisatorische Kompetenz,
- Führungskompetenz.

Ergänzende Informationen:

- Aufgrund der spezifischen pastoralen Prägung und der wahrzunehmenden Leitungsfunktion ist der Dienstposten grundsätzlich nicht telearbeitsfähig. In Absprache mit dem EMiLD Süd ist mobiles Arbeiten mit Einschränkungen möglich. Die ganztägige Ansprechbarkeit ist für die Aufgabenwahrnehmung zu gewährleisten.
- Der Dienstposten ist eingeschränkt teilzeitfähig.
- Die Bereitschaft, die Soldatinnen und Soldaten bei internationalen Einsätzen und Übungsfahrten der Deutschen Marine zu begleiten (mindestens 60 Tage, ausnahmsweise bis zu 120 Tage Abwesenheit pro Jahr für Seefahrten, Manöver und Übungen) wird vorausgesetzt.

- Das Fahren des Dienst-Kfz (Führerscheinklasse B) und die Bereitschaft zur Durchführung von – auch mehrtägigen und gegebenenfalls kurzfristigen – Dienstreisen und zur ökumenischen Zusammenarbeit werden vorausgesetzt.
- Für die seelsorgliche Einsatzbegleitung ist eine erweiterte Sicherheitsüberprüfung der Stufe Ü2 nach § 9 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (SÜG) erforderlich.
- Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Frauen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung in Bereichen, in denen sie unterrepräsentiert sind, bevorzugt berücksichtigt, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.
- Schwerbehinderte Menschen und ihnen Gleichgestellte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Von ihnen wird nur ein Mindestmaß an körperlicher Eignung verlangt. Individuelle behinderungsspezifische Einschränkungen verhindern eine bevorzugte Berücksichtigung nur bei zwingend nötigen Fähigkeitsmustern für den zu besetzenden Dienstposten.
- Die Auswahl erfolgt bei Förderungsbewerberinnen bzw. Förderungsbewerbern nach dem Grundsatz der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung. Bewerbungen von Beamtinnen und Beamten, die bereits der Besoldungsgruppe des ausgeschriebenen Dienstpostens angehören, werden unter Personalführungsaspekten betrachtet. Der Ermessensspielraum für die Besetzung des Dienstpostens mit einer Versetzungsbewerberin bzw. mit einem Versetzungsbewerber bleibt unberührt.

Bitte richten Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung mit einem lückenlosen tabellarischen Lebenslauf unter Angabe und Beifügung der von Ihnen erworbenen Qualifikationen und der Einwilligung zur Einsicht in Ihre Personalakte schriftlich oder per E-Mail (EKARreferatI@bundeswehr.org) bis spätestens **31. Mai 2023** an

Evangelisches Kirchenamt für die Bundeswehr
Referat I
Jebensstraße 3
10623 Berlin

unter zumindest nachrichtlicher Beteiligung des Personaldezernats der Landeskirche.

Für Rückfragen stehen Ihnen der Leiter des Referats I (Personal, Organisation, Einsatz sowie Aus- und Fortbildung) im Evangelischen Kirchenamt für die Bundeswehr (EKA), Direktor beim EKA Burkhardt (Tel.: 030 310 181 170) und der Leiter des Evangelischen Militärdekanates Nord, Leitender Militärdekan Wenzel (Tel.: 0431 667 248 6965), gerne zur Verfügung.

Az.: 20 Militärseelsorge – P Sc

*

Im Zuständigkeitsbereich des **Evangelischen Militärdekanats (EMiD) Nord** ist der mit der Besoldungsgruppe A 15 gemäß Bundesbesoldungsordnung, Teil A, bewertete Dienstposten "Militärgeistliche bzw. Militärgeistlicher und Leiterin bzw. Leiter des Evangelischen Militärpfarramtes Hamburg I" zum 1. Dezember 2023 neu zu besetzen.

Nach einer in der Regel dreimonatigen Probezeit im Arbeitsverhältnis werden Sie in ein Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von sechs Jahren berufen (gilt nicht für aktive Militärgeistliche, deren Beamtenverhältnis auf Zeit unberührt bleibt). Bei Vorliegen der beamten- und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfolgt eine Einweisung in die Besoldungsgruppe A 15.

Der Pfarrdienst in der Militärseelsorge erlaubt Ihnen, Ihre Arbeit auf pastorale Kernaufgaben zu konzentrieren. Sie werden in Ihrem Militärpfarramt als Dienststellenleiter oder Dienststellenleiterin eingesetzt und sind dienstwohnungsberechtigt.

Sie werden in Hamburg durch eine erfahrene Pfarrhelferin mit diakonischer Zusatzqualifikation unterstützt, die Sie von Verwaltungsaufgaben entlastet und in Ihrer Abwesenheit die erste Anlaufstelle für alle Anliegen der Soldatinnen und Soldaten ist.

Ihnen stehen zur Verfügung:

- ein Dienstwagen,
- ein Büro,
- ein Besprechungsraum,
- ein Raum der Stille und
- ein Pfarrhaus mit Gemeinderäumen (Bischof-Hermann-Kunst-Haus).

Aufgabengebiet:

- seelsorgliche Begleitung und Betreuung von Soldatinnen und Soldaten, zivilen Mitarbeitenden sowie deren Angehörigen und Patientinnen und Patienten im Seelsorgebereich am Standort (Helmut-Schmidt-Universität und Universität der Bundeswehr Hamburg und Bundeswehrkrankenhaus Hamburg),
- seelsorgliche Begleitung und Betreuung von Soldatinnen und Soldaten bei Auslandseinsätzen,
- Einzelseelsorge,
- Abhalten von lebenskundlichem Unterricht und lebenskundlichen Seminaren,
- Einbindung in die Lehre an der Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg durch Abhalten von Seminaren zu berufsethischen Fragen in den Streitkräften,
- Durchführen regelmäßiger Standortgottesdienste,
- Veranstalten von Rüstzeiten,
- verpflichtende Teilnahme an mehrtägigen Konventen des evangelischen Militärdekanats Nord,
- Zusammenarbeit mit den benachbarten Militärpfarrämtern (auch in der Ökumene) und mit der Außenstelle des Militärrabbinats.

Qualifikationserfordernisse:

Zwingend:

- Ordination (ev. Theologin bzw. ev. Theologe) einer der Gliedkirchen der EKD,
- aufgrund einer Freistellung ruhendes Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu einer Gliedkirche der EKD,
- mehrjährige Erfahrung in der Leitung einer Kirchengemeinde,
- ausgeprägte Kompetenz in der Erwachsenenbildung, nachgewiesen durch eine entsprechende mehrjährige Vorverwendung,
- klinische Seelsorgeausbildung oder Bereitschaft, diese zu absolvieren,
- Gleichstellungskompetenz.

Erwünscht:

- Kenntnisse der Organisation der Bundeswehr,
- beruflich erworbene Kenntnisse und Erfahrungen in Arbeitsfeldern der Sonderseelsorge, insbesondere der Militärseelsorge,
- besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, nachgewiesen durch eine Promotion in evangelischer Theologie oder entsprechende wissenschaftliche Veröffentlichungen,
- Bereitschaft, sich in das Team der zivilen Krankenseelsorge des Kirchenkreisverbandes Hamburg einzubringen,
- Bereitschaft, Veranstaltungen der Evangelischen Militärseelsorge (im Bischof-Hermann-Kunst-Haus) durchzuführen,
- stark ausgeprägte Fähigkeit zur Kommunikation und Zusammenarbeit,
- Team- und Konfliktfähigkeit,
- hohe Belastbarkeit,
- Führungskompetenz.

Ergänzende Informationen:

- Aufgrund der spezifischen pastoralen Prägung und der wahrzunehmenden Leitungsfunktion ist der Dienstposten grundsätzlich nicht telearbeitsfähig. In Absprache mit dem EMILD Nord ist mobiles Arbeiten mit Einschränkungen möglich. Die ganztägige Ansprechbarkeit ist für die Aufgabenwahrnehmung zu gewährleisten.
- Der Dienstposten ist bedingt teilzeitfähig.
- Für die seelsorgliche Einsatzbegleitung ist eine erweiterte Sicherheitsüberprüfung der Stufe Ü2 nach § 9 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (SÜG) erforderlich.
- Die Bereitschaft zum Fahren des Dienst-Kfz (Führerschein der Klasse B), zur Durchführung von – auch mehrtägigen und gegebenenfalls kurzfristigen – Dienstreisen, zur seelsorglichen Einsatzbegleitung und zur ökumenischen Zusammenarbeit wird vorausgesetzt.
- Im Bundeswehrkrankenhaus Hamburg werden Sie durch einen Pastor der Nordkirche (Schwerpunkt: Patientinnen- und Patientenseelsorge) unterstützt.

- Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Frauen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung in Bereichen, in denen sie unterrepräsentiert sind, bevorzugt berücksichtigt, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.
- Schwerbehinderte Menschen und ihnen Gleichgestellte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Von ihnen wird nur ein Mindestmaß an körperlicher Eignung verlangt. Individuelle behinderungsspezifische Einschränkungen verhindern eine bevorzugte Berücksichtigung nur bei zwingend nötigen Fähigkeitsmustern für den zu besetzenden Dienstposten.
- Die Auswahl erfolgt bei Förderungsbewerberinnen bzw. Förderungsbewerbern nach dem Grundsatz der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung. Bewerbungen von Beamtinnen und Beamten, die bereits der Besoldungsgruppe des ausgeschriebenen Dienstpostens angehören, werden unter Personalführungsaspekten betrachtet. Der Ermessensspielraum für die Besetzung des Dienstpostens mit einer Versetzungsbewerberin bzw. mit einem Versetzungsbewerber bleibt unberührt.

Aussagekräftige Bewerbungen mit dem Zusatz „Persönlich! Personalangelegenheit!“ sind schriftlich oder per E-Mail (EKAReferatI@bundeswehr.org) an:

Evangelisches Kirchenamt für die Bundeswehr
Referat I
Jebensstraße 3
10623 Berlin

bis spätestens **31. Mai 2023** zu richten.

Für Rückfragen stehen der Leiter des Referats I (Personal, Organisation, Einsatz sowie Aus- und Fortbildung) des Evangelischen Kirchenamtes für die Bundeswehr (EKA), Direktor beim EKA Burkhardt (Tel.: 030 310 181 170) und der Leiter des Evangelischen Militärdekanats Nord, Leitender Militärdekan Wenzel (Tel.: 0431 667 248 6965), gerne zur Verfügung.

Az.: 20 Militärseelsorge – P Sc

II. Stellenausschreibungen

Kirchenmusik

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Altenkrempe** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Ostholstein ist die B-Kirchenmusikstelle (50 Prozent, 19,5 Stunden nach KAT) zum nächstmöglichen Zeitpunkt neu zu besetzen (w/m/d).

Altenkrempe ist eine Gemeinde im schönen Ostholstein in der unmittelbaren Nähe von Neustadt in Holstein direkt an der Ostsee und Ziel vieler Urlaubsgäste. Zur Kirchengemeinde mit ca. 1900 Gemeindegliedern gehören die Basilika in Altenkrempe, die Kapelle in Bliesdorf, ein evangelischer Kindergarten und ein Friedhof.

Wir bieten

- eine wunderschöne Basilika im Stil der Backsteinromanik (ca. 350 Plätze), die sich sehr gut für Konzerte eignet,
- eine Kapelle von 1966 in Bliesdorf mit hervorragender Akustik,
- ein Gemeinderaum zum Proben mit Klavier & E-Pianos,
- eine historische Sauer-Orgel in der Basilika von 1901 mit 26 Registern auf zwei Manualen und Pedal (2021 umfassend saniert),
- ein angenehmes Arbeitsklima.

Zu Ihren Aufgaben gehören:

- Gottesdienste und Amtshandlungen,
- Leitung unseres motivierten und begeisterungsfähigen Basilika-Chors (ca. 30 Personen),
- Neu-Aufbau und Leitung eines Kinderchors bzw. musikpädagogischer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
- Konzertplanung.

Wir wünschen uns eine Person, die

- sich engagiert in die Gemeinde einbringt und die Kirchenmusik in ihrer kulturellen, verkündigenden und sozial-integrierenden Dimension liebt,
- musikalisch und musikpädagogisch versiert, kontaktfreudig, offen und vielseitig interessiert ist und gerne mit Menschen aller Altersgruppen arbeitet,
- sich in verschiedenen Musikstilen von klassisch bis modern wohl fühlt,
- über Organisationsgeschick verfügt und auch den Umgang mit neuen Medien nicht scheut.

Voraussetzung für die Einstellung ist die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland (EKD) oder einer Kirche, mit der die EKD in Kirchengemeinschaft verbunden ist.

Die Vergütung erfolgt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT). Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Weitere Informationen auf unserer Internetseite www.altenkrempe-kirchengemeinde.de.

Auskünfte erhalten Sie bei:

- Pastor Friedemann Holmer, Tel.: 04561 4417 oder 0176 4971 6213, E-Mail: friedemann.holmer@kk-oh.de,
- Kreiskantorin Susanne Schwerk, Tel.: 04523 9999 812, E-Mail: susanne.schwerk@kk-oh.de,
- Hans-Jürgen Wulf, Landeskirchenmusikdirektor im Sprengel Schleswig und Holstein sowie Hamburg und Lübeck, Tel.: 040 306 201 070, E-Mail: hans-juergen.wulf@lka.nordkirche.de.

Bitte richten Sie Ihre schriftliche Bewerbung bis zum **30. Juni 2023** an den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Altenkrempe, Milchstr. 18, 23730 Altenkrempe, Tel.: 04561 4417, E-Mail: altenkrempe@kk-oh.de.

Az.: 6200-08 – P Rö

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Poppenbüttel** in Hamburg im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost ist zum 1. Januar 2024 wegen des Renteneintritts des Stelleninhabers die hauptamtliche A-Kirchenmusikstelle (m/w/d) (Master-Examen) als Vollzeitstelle unbefristet neu zu besetzen.

Der Stadtteil Poppenbüttel liegt im naturnahen Nordosten Hamburgs mit vielfältigen Bildungseinrichtungen und einem überregional ausstrahlenden Geschäftszentrum. Es besteht eine gute Nahverkehrsanbindung in die Hamburger Innenstadt.

Die Kirchengemeinde hat ca. 7000 Gemeindeglieder, u. a. vier Pastorinnen und Pastoren, einen hauptamtlichen Kirchenmusiker, nebenamtliche Kirchenmusikerinnen bzw. Chorleiterinnen und ist in die Standorte Marktkirche, Philemonkirche und Simon-Petrus-Kirche gegliedert.

Die Kirchenmusik in der Kirchengemeinde Poppenbüttel hat einen hohen Stellenwert im Gemeindeleben. Sie ist sowohl geprägt von großer Vielfalt der musikalischen Richtungen als auch von einer beachtlichen Vielzahl der kirchenmusikalisch aktiven Menschen aller Altersgruppen. In den ca. 20 Vokal- und Instrumentalgruppen wirken mehr als 400 Mitglieder und Freunde der Gemeinde regelmäßig mit. Die überregional beachteten Konzertveranstaltungen, insbesondere die Aufführungen von Oratorien und die „Alsterwanderweg-Konzerte“ werden vom hauptamtlichen Kirchenmusiker organisiert und geleitet.

Was erwartet Sie bzw. was können wir anbieten:

- eine lebendige und vielgestaltige Kirchengemeinde mit engagierten Ehrenamtlichen, Nebenamtlichen und Hauptamtlichen,
- ein Arbeitsumfeld, das Eigeninitiative zulässt und Gestaltungsfreiräume bietet,
- ein vielfältiges gottesdienstliches Leben, in dem die Kirchenmusik einen hohen Stellenwert hat,
- eine Kantorei von beachtlichem Niveau, die über mehrere Jahrzehnte eine große Kontinuität aufweist,
- eine im Jahr 2006 eingeweihte Rohlfs-Orgel (III/P, 35) in der Marktkirche, weitere Orgeln in den beiden anderen Kirchen, eine Truhenoriel, Konzertflügel und Instrumente für Band-Musik,
- geeignete Probenräume, die ebenfalls mit Konzertflügeln ausgestattet sind,
- es besteht ein Verein zur Förderung der Kirchenmusik,
- eine Vergütung nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT) mit zusätzlicher Altersversorgung.

Was erwarten wir von Ihnen:

- eine positive Haltung zum Verkündigungsauftrag der Kirche durch die Kirchenmusik,

- liturgische Kompetenz,
- die musikalische Gestaltung von Gottesdiensten unterschiedlicher Art im Zusammenwirken mit den Pastorinnen und Pastoren und den Akteuren der Kirchenmusik,
- Zusammenarbeit mit den nebenamtlichen Kirchenmusikerinnen bzw. Leiterinnen der Chor- und Instrumentalgruppen sowie Koordination der Kirchenmusikarbeit in der Gemeinde,
- Förderung des gottesdienstlichen Singens in unterschiedlichen Stilrichtungen und die Mitwirkung bei Gemeindeveranstaltungen, Schwerpunkt im Bereich Chorleitung sowie die Befähigung zur künstlerischen Leitung von Aufführungen klassischer Werke der Kirchenmusik (Oratorien, Passionen, Kantaten etc.),
- regelmäßige Probenarbeit mit Chören und deren Weiterentwicklung inklusive Planung und Durchführung von Chorwochenenden und Chorfahrten,
- Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendchöre als Teil der gemeindlichen Kinder- und Jugendarbeit,
- die Planung und Durchführung von Konzertreihen und besonderen kirchenmusikalischen Veranstaltungen,
- Bereitschaft zur Förderung geistlicher Populärmusik in Chören und Instrumentalgruppen,
- vertrauensvolle Zusammenarbeit mit allen am gemeindlichen Leben Beteiligten, sowie nach Bedarf Mitwirkung in den Gremien der Gemeinde,
- Pflege der Musikinstrumente,
- Mitwirkung bei den Bemühungen, externe Finanzmittel einzuwerben.

Der StelleninhaberIn bzw. dem Stelleninhaber obliegt im Rahmen eines Stellenanteils von 25 Prozent die Wahrnehmung kirchenmusikalischer Aufgaben in der Region Alstertal (Kirchengemeinden Poppenbüttel, Sasel und Wellingsbüttel); das heißt Leitung der Konzertreihe „Alsterwanderweg-Konzerte“, Durchführung von Projekten geistlicher Populärmusik und Koordination der Kirchenmusik in der Region.

Wir freuen uns über Bewerbungen qualifizierter Personen jeglichen Geschlechts.

Voraussetzung für die Einstellung ist die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder in einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland (EKD) oder in einer Kirche, mit der die EKD in Kirchengemeinschaft verbunden ist. Wir bitten um Bestätigung in Ihren Bewerbungsunterlagen.

Auskünfte erteilt

- Landeskirchenmusikdirektor Hans-Jürgen Wulf, Tel.: 040 306 201 070, E-Mail: hans-jürgen.wulf@lka.nordkirche.de,
- Kreiskantor Timo Rinke, Tel.: 040 6030 525, E-Mail: kirchenmusik@kirche-in-volksdorf.de,
- die Musikbeauftragte der Kirchengemeinde, Pastorin Barbara Hanzig, E-Mail: pastorin.hanzig@kirche-poppenbuettel.de,
- der Vorsitzende des Kirchengemeinderats der Kirchengemeinde Poppenbüttel, Herr Martin Ruhle, E-Mail: martin.ruhle@kirche-poppenbuettel.de.

Die Bewerbungen werden per Mail erbeten an: E-Mail: job@kirche-hamburg-ost.de

Termine: Das Ende der Bewerbungsfrist wird am **12. Juni 2023** sein (Eingang der Bewerbung per Mail).

Die Auswahlgespräche sollen am 27. Juni 2023, die Chorproben am 6. Juli und die praktischen Vorstellungen sollen am 8. Juli 2023 stattfinden.

Az.: 6200-08 – P Rö

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rostock-Evershagen** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg ist eine Kirchenmusikstelle (m/w/d) mit einem Umfang von 25 Prozent zu besetzen.

Wir suchen hierfür eine aufgeschlossene Persönlichkeit, die Teil einer einladenden Gemeinde für die Menschen im Stadtteil sein möchte. Wir wünschen uns eine Persönlichkeit mit Freude am Gemeindeaufbau durch die Musik und einem Blick über die eigene Profession hinaus ins Team der Mitarbeitenden. Besonders liegen uns Gottesdienste für alle Altersgruppen am Herzen. Wir erproben verschiedene Formate z. B. am Freitagabend. Außerdem freuen wir uns über Ideen, die Menschen jeden Alters zum Singen bringen. Der Stellenumfang von 25 Prozent ermöglicht die Verbindung mit anderen beruflichen Aufgaben. Ideen dafür können auf Wunsch gerne angefragt werden.

Hauptamtliche in der Gemeinde sind derzeit eine Pastorin (100 Prozent) und ein Gemeindepädagoge (50 Prozent).

Mit den kirchenmusikalischen Mitarbeitenden in der Region besteht eine gute Zusammenarbeit. Dieses Miteinander wird auch weiterhin ausdrücklich von allen beteiligten Gemeinden gewünscht.

Die Kirchengemeinde liegt im Stadtteil Rostock-Evershagen und ist beheimatet im katholischen Gemeindezentrum mit der katholischen St. Thomas Morus Kirche.

Die evangelische Gemeinde nutzt die Räumlichkeiten der katholischen Kirchengemeinde St. Thomas Morus nach gegenseitiger Absprache. Dadurch spielt die Ökumene eine große und selbstverständliche Rolle im Gemeindeleben. Kirchenmusikalische Zusammenarbeit ist erwünscht und erfolgt bereits.

Die evangelische Gemeinde hat einen eigenen Gemeinderaum und ein Gemeindebüro angemietet. Das Gemeindebüro nutzen alle Mitarbeitenden nach gegenseitiger Absprache. Die Kirche, die weiteren Räumlichkeiten im Gemeindezentrum sowie ein großes Außengelände können genutzt werden.

Kirche und Gemeindezentrum liegen am Rand des Stadtteils Evershagen in unmittelbarer Nähe zum Naherholungsgebiet Fischerdorf.

Austausch- und Vernetzungsmöglichkeiten mit Kitas, Schulen, dem Stadtteil- und Begegnungszentrum, freikirchlichen Gruppen und Wohnungsbaugesellschaften sind gegeben.

Bei uns finden Sie:

- eine Orgel (zwei P/16 bzw. 19 inklusive Transmissionen, mechanische Schleifladen), 1993 von Siegfried Sauer (Höxter) erbaut, die den Kirchenraum kraftvoll füllt und zum Improvisieren einlädt,
- ein dreiregistriges Nußbucker-Portativ, das für Konzerte genutzt werden kann,
- beides in einer Kirche, die als katholischer Sakralbau im Jahr 1983 erbaut wurde,
- ein E-Piano,
- eine 25-prozentige Anstellung,
- ein teamorientiertes Miteinander im Haupt- und Ehrenamt.

Anstellung und Vergütung erfolgen nach dem geltenden kirchlichen Arbeitsrecht.

Voraussetzung für die Einstellung ist die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland (EKD) oder einer Kirche, mit der die EKD in Kirchengemeinschaft verbunden ist.

Ein kirchenmusikalischer Abschluss ist wünschenswert.

Wir freuen uns, wenn Sie sich für diese Stelle interessieren. Ihre Bewerbung senden Sie bitte bis zum **31. Mai 2023** an: Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rostock-Evershagen, Thomas-Morus-Str. 4, 18106 Rostock oder per E-Mail: rostock-evershagen@elkm.de.

Für Rückfragen wenden Sie sich gern an: Pastorin Karin Ott, Tel.: 0381 7696 485.

Der zuständige Kreiskantor ist Kirchenmusikdirektor Prof. Dr. h. c. Markus Johannes Langer.

Beachten Sie bitte, dass wir Kosten, die Ihnen im Rahmen einer Bewerbung entstehen, nicht erstatten können.

Az.: 6200-08 – P Rö

*

Die **Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Michael Neubrandenburg** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg möchte zum 1. September 2023 eine unbefristete B-Kirchenmusikstelle (w/m/d) mit Schwerpunkt Populärmusik (50 Prozent) besetzen.

Neubrandenburg ist Oberzentrum und Kreisstadt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte. Unsere Stadt verfügt über eine vielfältige Schullandschaft und Möglichkeiten der Kinderbetreuung. Wir verfügen über eine gute Infrastruktur im Gesundheitswesen und im Bereich der Kultur. Wir sind umgeben von diversen touristischen Angeboten. Vor Ort haben Sie den Tollensesee und Gelegenheit für unzählige sportliche Aktivitäten. Wir schätzen die Lebensqualität unserer Stadt. Ein Bahnanschluss bringt sie stündlich u. a. nach Berlin.

Die Kirchengemeinde St. Michael ist eine Stadtgemeinde, die auf eine langjährige Musicalarbeit für Kinder und Jugendliche zurückblicken kann. Ein Erwachsenenchor probt bereits langjährig als Projektchor. Neue Gemeindelieder gehören sonntags und alltags zu uns. Unsere Gottesdienste sind gut besucht und spirituelles Herzstück der Gemeinde. Der bisherige Kantor als Stelleninhaber tritt in den Ruhestand.

Sie werden von unserem Team der haupt- und nebenberuflich Tätigen herzlich willkommen heißen und voll unterstützt (Pastor 100 Prozent, Gemeindepädagogin 25 Prozent, Küster 50 Prozent, Gemeindesekretärin u. a.). Der Kirchengemeinderat unterstützt Sie kompetent und wertschätzend und ist bereit, nicht nur über neue Wege zu reden, sondern sie zu gehen.

Zurzeit findet in unserer Gemeinde ein begleiteter Beratungsprozess zur weiteren Gemeindeentwicklung statt. Viele Arbeitsfelder gestalten wir gerade neu.

In der Kirchenregion arbeiten wir als drei Stadtkirchengemeinden und zwei Dorfgemeinden partnerschaftlich zusammen.

Wir wünschen uns:

- die musikalische Gestaltung von 50 Prozent der jährlichen Sonntagsgottesdienste, plus die Festgottesdienste zu den Feiertagen,
- ein regelmäßiges musikalisches Angebot für Heranwachsende (z. B. einen Kinder- und Jugendchor),
- sowie Projektarbeit im Erwachsenenbereich, gern in Kooperationen,
- die Begleitung weiterer Ehrenamtlicher, die musikalisch in der Gemeinde aktiv sind,
- einen Menschen mit Ideen und Innovationskraft.

Wir bieten:

- einen eigenen Dienstraum mit der nötigen Ausstattung,
- einen Flügel, der in unserem Begegnungszentrum steht (erbaut 2004),
- diverse Veranstaltungstechnik,
- das Begegnungszentrum als Mittelpunkt der Gemeinde bietet ca. 300 Personen Platz,
- unsere Bartning-Kirche auf dem Grundstück bietet ca. 120 Gästen Platz, sie verfügt über eine kleine Schuke-Orgel von 1972,
- wir sind sehr aufgeschlossen für äußerst vielfältige Arbeitszeitmodelle; freiberufliche Arbeit und Projekte werden von uns ausdrücklich unterstützt,
- wir bieten Raum für Ideen und Innovationskraft,
- eine Vergütung, die sich nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT) richtet.

Voraussetzung für die Einstellung ist die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland (EKD) oder einer Kirche, mit der die EKD in Kirchengemeinschaft verbunden ist.

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, schicken Sie uns bitte Ihre Bewerbung per Post oder Mail bis zum **2. Juni 2023** an:

Pastor Jörg Albrecht. Tel.: 0176 5020 0529, E-Mail: neubrandenburg-michael@elkm.de, Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Michael Neubrandenburg, 17034 Neubrandenburg, Straußstr. 10a.

Weitere Infos finden Sie unter www.sanktmichael-nb.de.

Wir beantworten gern Ihre Fragen.

Auskünfte: Kreiskantorin Brita Möller, Tel.: 0170 242 3015, E-Mail: brita.moeller@kg-penzlin-moelln.de.

Az.: 6200-08 – P Rö

*

In den **Ev.-Luth. Kirchengemeinden Viöl und Schwesing** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine neu eingerichtete hauptamtliche B-Kirchenmusik-Stelle (75 Prozent) zu besetzen (w/m/d).

Das Kirchspiel Viöl umfasst mit seinen sieben Kommunen 16 Dörfer und ist zusammen mit der Kirchengemeinde Schwesing deckungsgleich mit dem Gebiet des Amtes Viöl.

Es besteht schon seit langem eine gewachsene enge Zusammenarbeit mit der Kirchengemeinde Schwesing.

Zur Kirchengemeinde Viöl zählen 3800 Gemeindeglieder bei einer Wohnbevölkerung von 5200 Personen. Es sind zwei Pastoren in Vollzeit in der Kirchengemeinde tätig.

Es gibt einen Kirchenchor und einen Posaunenchor.

Die Gemeinde ist volksgemeinschaftlich geprägt, d. h. Amtshandlungen sind sehr nachgefragt.

Viöl ist ein attraktiver Standort mit vielen Neubaugebieten, in denen junge Familien wohnen und die als Berufstätige die Lage im Zentrum des Dreiecks, Husum 15 Kilometer – Flensburg 30 Kilometer – Schleswig 25 Kilometer, zu schätzen wissen.

Viöl als Zentralort bietet zwei Arztpraxen, eine Zahnarztpraxis, Apotheke, Supermärkte, Sportvereine, Glasfasernetz und ist Standort einer Grund- und Gemeinschaftsschule. Im Kirchspiel befinden sich drei Kitas in kirchlicher Trägerschaft. In Husum befinden sich zwei Gymnasien.

Das Gebiet der Kirchengemeinde Schwesing umfasst das Gebiet von sechs Dorfgemeinden. Die Kirchengemeinde hat ca. 2800 Gemeindeglieder, die von einem Pastor betreut werden; dieser hat dadurch auch eine große

Zahl von Amtshandlungen zu bewältigen. Über ein Taufprojekt versucht man gerade junge Familien mit Kindern zu begleiten, aber auch für Senioren gibt es eine Reihe von Veranstaltungen. Ein Schwerpunkt im Gemeindeleben ist auch die Kirchenmusik, wo sich überwiegend Ehrenamtliche engagieren. Es gibt einen sehr aktiven Posauenchor, einen Kirchenchor, einen Blockflötenkreis und eine Handglockengruppe (mit englischen Handbells), die Monday Ringers.

Im Kirchdorf Schwesing, sechs Kilometer östlich von Husum gelegen, steht eine romanische Feldsteinkirche, die um 1200 erbaut wurde. Sie hat eine Orgel, die vom Husumer Orgelbauer Banzhaf im Jahr 2000 erbaut wurde.

Die Aufgaben umfassen:

- die musikalische Vorbereitung und Begleitung von Gottesdiensten und Amtshandlungen,
- Proben und Auftritte mit der Kantorei mit Freiheit zu Weiterentwicklung und Neukonzeptionen,
- musikalisches Wirken in den Kindertagesstätten, bei der Kinderkirche, bei Schulgottesdiensten und unregelmäßige Mitgestaltung anderer gemeindlicher Gruppen (z. B. Seniorennachmittag und Konfirmandenarbeit) und Veranstaltungen,
- Konzertorganisation und eigene Konzerte im Rahmen der kirchengemeindlichen Jahresplanung.

Wir wünschen uns und erwarten:

- Freude an der Musik von der klassischen Kirchenmusik bis hin zum neuen geistlichen Liedgut und Populärmusik,
- Projektarbeit mit allen Altersgruppen (z. B. Krippenspiel, Kindermusical ...),
- die Einbeziehung ehrenamtlich Musizierender in die Arbeit und die Förderung des musikalischen Nachwuchses.

Bewerbungen bitte bis zum **15. Juli 2023** nur per Mail (PDF-Dokument) an Pastorin Dr. Weide, E-Mail: weide@kirchengemeinde-vioel.de, Tel.: 04843 2285.

Fachliche Auskünfte erteilen

- Kreiskantor Kai Krakenberg, E-Mail: kai.krakenberg@kirche-husum.de, Tel.: 04841 770,
- Landeskirchenmusikdirektor Hans-Jürgen Wulf, E-Mail: hans-juergen.wulf@lka.nordkirche.de, Tel.: 040 306 201 070.

Voraussetzung ist die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland (EKD) oder einer Kirche, mit der die EKD in Kirchengemeinschaft verbunden ist. Die Bezahlung erfolgt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag.

Die Kirchengemeinden sind bei der Wohnungssuche behilflich. Ein PKW ist erforderlich.

Az.: 6200-08 – P R6

*

Der Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg sucht
zum nächstmöglichen Termin in der Propstei Lauenburg
eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter für die Besetzung einer innovativen unbefristeten
B-Kirchenmusikstelle (w/m/d)
mit einem Dienstumfang von 100 Prozent.

Der Stellenumfang beträgt 75 Prozent Organisten- und Kantorendienst im neugebildeten Pfarrsprengel der Ev.-Luth. Kirchengemeinden Berkenthin, Nusse-Behlendorf, Sandesneben und Siebenbäumen sowie 25 Prozent Aus- und Fortbildung von nebenamtlichen Organistinnen und Organisten in der Propstei Lauenburg. Anstellungsträger ist der Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg, Amtssitz ist Sandesneben.

Die zukünftige Kirchenmusikerin bzw. der zukünftige Kirchenmusiker verantwortet die gesamte Kirchenmusik im Pfarrsprengel. An der kirchenmusikalischen Versorgung werden übergangsweise weiterhin mehrere nebenamtliche Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker beteiligt sein. Die neue Stelleninhaberin bzw. der neue Stelleninhaber hat die Chance, diese Stelle innovativ zu gestalten und in einer Übergangszeit von ca. zwei Jahren an einer endgültigen Fassung des Stellenkonzeptes mitzuwirken. Dabei soll sowohl auf alte Strukturen aufgebaut, als auch Neues entwickelt werden.

Zu ihren bzw. seinen Aufgaben gehören:

- die Organisation der Orgeldienste in Gottesdiensten und Kasualien und die regelmäßige Übernahme eines Teils dieser Dienste. In der Regel sind zwei Sonntagsgottesdienste zu spielen,

- das Entwickeln und die Durchführung kirchenmusikalischer Projekte für Kinder, Jugendliche und Erwachsene im Pfarrsprengel (z. B. Kinderchor, Jugendband, Musicalprojekt, Chorworkshop), um bei entsprechender Resonanz daraus neue feste musikalische Gruppen zu bilden. Die Schulen in Berkenthin, Nusse und Sandesneben bieten Kooperationsmöglichkeiten für die kirchenmusikalische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in unserem Sprengel,
- die Mitarbeit als stimmberechtigtes Mitglied im gemeinsamen Kirchenmusikausschuss der vier Gemeinden sowie der Kontakt mit den Kirchenmusik-Fördervereinen in Nusse-Behrendorf und Sandesneben,
- für den Stellenanteil „Aus- und Fortbildung von nebenamtlichen Organistinnen und Organisten“: Gewinnung von Orgelschülerinnen und -schülern, Orgelunterricht zur Vorbereitung des kleinen Orgelscheins (D-Prüfung) bzw. die Hinführung zum C-Kurs (der Unterricht erfolgt an den Orgeln in den Heimatgemeinden der Schülerinnen bzw. Schüler),
- die Verantwortung für die Pflege der Orgeln und weiterer Instrumente in den sechs kirchlichen Räumen (Kirche Behrendorf, Kirche Nusse, Marienkirche Sandesneben, Marienkapelle Schönberg, Marienkirche Siebenbäumen, Maria-Magdalenen-Kirche Berkenthin).

In den Kirchen des Sprengels stehen u. a. folgende Orgeln zur Verfügung:

- Sandesneben: Furtwängler-Orgel (1876), 1992/2002 restauriert von Fa. Lobback, 22 Register,
- Nusse: Vogt-Orgel (1839), 1989 restauriert von Fa. Lobback, 19 Register,
- Berkenthin: Becker-Orgel (1973), 13 Register,
- Siebenbäumen: Marcussen-Orgel (1890), 2011 restauriert von Fa. Paschen, zwölf Register.

Der Pfarrsprengel hat sich zum 1. Januar 2023 neu gebildet. In ihm wirken ein engagiertes Pastorenteam und eine Jugenddiakonin. Die Kirchenmusikerin bzw. der Kirchenmusiker wird Teil dieses multiprofessionellen Teams werden.

Der Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg freut sich auf eine engagierte Persönlichkeit, die Freude an Aufbauarbeit hat und diese Kirchenmusikstelle mit vielen neuen Impulsen und Ideen zu füllen weiß.

Voraussetzung für die Einstellung ist die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland (EKD) oder einer Kirche, mit der die EKD in Kirchengemeinschaft verbunden ist.

Die Bezahlung erfolgt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT).

Für Fragen stehen Ihnen Pastor Tobias Pfeifer unter Tel.: 04543 1269; Landeskirchenmusikdirektor Hans-Jürgen Wulf unter Tel.: 0151 4222 5318 oder Kreiskantor Michael Buffo unter Tel.: 0176 1979 0277 gern zur Verfügung.

Wir freuen uns auf Ihre schriftliche Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis zum **25. August 2023** an den Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg, z. Hd. Kreiskantor Michael Buffo, Bäckerstraße 3–5, 23564 Lübeck, E-Mail: mbuffo@kirche-LL.de.

Bewerbungsgespräche sind für den 7. September 2023, die praktischen Vorstellungen am 26. September 2023 geplant.

Bitte beachten Sie, dass die Bewerbungsunterlagen aus Kostengründen nicht zurückgeschickt werden. Die Bewerbungsunterlagen werden nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen vernichtet.

Schwerbehinderte und Gleichgestellte nach SGB IX werden in besonderem Maße aufgefordert, eine Bewerbung einzureichen. Wir machen darauf aufmerksam, dass Fahrtkosten oder andere im Zusammenhang mit der Bewerbung stehende Auslagen nicht erstattet werden.

Az.: 6200-08 – P Rö

Soziale und bildende Berufe

Für die Arbeit mit Familien in unserer Kirchengemeinde suchen wir ab 1. September 2023 eine Gemeindepädagogin bzw. einen Gemeindepädagogen (m/w/d) mit einem Stellenumfang von 100 Prozent.

Wir sind die **Ev.-Luth. St. Johannis-Kirchengemeinde Neubrandenburg** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg mit ca. 2400 Gemeindegliedern, am schönen Tollensesee gelegen. Die Stadt bietet eine gute Infrastruktur und ein reichhaltiges kulturelles Angebot.

In der Gemeinde arbeiten ein Pastor und eine Pastorin sowie ein Kantor, ein Küster, eine Bürokraft und eine Bundesfreiwilligendienstlerin.

Zu Ihren Aufgaben gehören:

- die kontinuierlichen Angebote für Kinder aller Altersgruppen sowie für Familien
- die Durchführung von Freizeiten und Projektarbeit
- die Gewinnung und Begleitung von ehrenamtlich Mitarbeitenden
- die Weiterführung der Zusammenarbeit mit der evangelischen Schule und dem evangelischen Kindergarten
- die Leitung von Familiengottesdiensten
- regelmäßige Kindergottesdienste
- regelmäßige Andachten im Wechsel mit den anderen Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst
- punktuelle Arbeit mit Seniorinnen und Senioren
- die Weiterführung des Projektes „Wege in die Stille“ in St. Georg
- regionale Zusammenarbeit in der Kirchenregion

Das bringen Sie mit:

- einen gemeindepädagogischen Abschluss (FS, FH oder gleichwertiger Abschluss)
- Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland
- die Motivation, die Stelle als Gemeindepädagogin bzw. als Gemeindepädagoge mit Ihrer Person und Ihrem christlichen Glauben auszufüllen
- gemeinsam mit Kindern und Familien aktiv zu werden und für sie geistliche Angebote zu schaffen
- überregionale Kinder- und Jugendprojekte mitzugestalten
- eigene Schwerpunkte und Akzente zu setzen
- Bereitschaft zur Teamarbeit

Wir bieten:

- eine engagierte Gemeinde mit vielen Familien und einem vielfältigen Gemeindeleben
- Arbeit in einem motivierten Team von Haupt- und Ehrenamtlichen
- ein eigenes Büro
- großzügige Gemeinderäume
- eine unbefristete Anstellung mit Entgelt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT).

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung. Diese richten Sie bitte bis zum **21. Mai 2023** an den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. St. Johannis-Kirchengemeinde Neubrandenburg, Große Wollweberstraße 1, 17033 Neubrandenburg, E-Mail: neubrandenburg-johannis@elkm.de.

Weitere Auskünfte erteilen Pastor Ralf von Samson, Tel.: 0395 7071 748 und Pastorin Christina Jonassen, Tel.: 0395 5706 8823.

Az.: 30 St. Johannis Neubrandenburg – DAR Bk

Verwaltung und sonstige Berufe

Engagiertes Team sucht kreative Ergänzung.

Im **Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle einer Referentin bzw. eines Referenten (m/w/d) für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit in Vollzeit (39 Wochenstunden) unbefristet zu besetzen.

Wir suchen eine erfahrene Person mit hoher fachlicher Qualifikation im Sinne eines fachspezifischen Hochschulabschlusses oder einer langjährigen qualifizierenden Tätigkeit im Bereich Journalismus/Öffentlichkeitsarbeit/Kommunikation. Die Stelle wird nach Entgeltgruppe K 12 des Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrags (KAT) vergütet. Dienort mit eigenem Büro ist Breklum.

Zum Kirchenkreis Nordfriesland zählen 58 Kirchengemeinden mit knapp 90 000 Gemeindegliedern sowie zahlreiche kirchliche und diakonische Einrichtungen von St. Peter-Ording auf der Halbinsel Eiderstedt bis zur dani-

schen Grenze. Der Kirchenkreis Nordfriesland ist geprägt durch eine geografische und kulturelle Vielfalt mit der Nordseeküste als Urlaubs- und Erholungsregion. Seine reizvolle Küstenlandschaft mit zahlreichen Inseln und Halligen, seiner Geest- und Marschlandschaft sowie dem Nationalpark Wattenmeer bietet Einheimischen sowie Touristinnen und Touristen eine attraktive Umgebung.

Die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Kirchenkreises Nordfriesland umfasst folgende Aufgaben:

- Sie kommuniziert nach innen und nach außen, veröffentlicht Inhalte und Angebote der Kirche, setzt Themen und verbreitet sie, hilft Gemeinden, Diensten und Werken, ihre Kommunikation zu professionalisieren und zu vernetzen.
- Sie ist Ansprechpartnerin für Medien.
- Sie pflegt eine Struktur für Online- und Social-Media-Kommunikation.
- Sie unterstützt und berät Leitungspersonen des Kirchenkreises in Medienfragen, in Fragen der strategischen Öffentlichkeitsarbeit und in Krisenfällen.
- Sie ist strategisch-konzeptionell verantwortlich für Kampagnen und Events auf Kirchenkreisebene.
- Sie verantwortet die Webseite und das Corporate Design des Kirchenkreises und entwickelt es weiter.
- Sie arbeitet eng vernetzt mit den Fundraiserinnen und Fundraisern im Kirchenkreis.

Wir suchen eine Persönlichkeit

- mit umfassender Qualifikation, ausgeprägter kommunikativer Kompetenz und souveränem und offenem Auftreten,
- mit Erfahrung in der Öffentlichkeitsarbeit, idealerweise in kirchlichen Strukturen, NGOs oder anderen Non-Profit-Branchen,
- mit präzisiertem und analytischem Urteilsvermögen und hoher Teamfähigkeit,
- mit Kenntnissen in den Grafikprogrammen Indesign bzw. Affinity sowie Grundkenntnissen in Wordpress,
- mit Fahrerlaubnis B (Klasse 3) und der Bereitschaft, das Privat-Kfz auch für Dienstfahrten einzusetzen,
- mit zeitlicher Flexibilität auch in den Abendstunden und an Wochenenden.

Wir bieten Ihnen

- eine interessante, verantwortungsvolle und herausfordernde Tätigkeit mit Zugang zu Informationen und Kommunikationsprozessen des Kirchenkreises,
- eine kollegiale und interdisziplinäre Zusammenarbeit mit Mitarbeitenden im Evangelischen Regionalzentrum, in der Kirchenkreisverwaltung sowie mit den leitenden Personen und Gremien im Kirchenkreis,
- eine abwechslungsreiche Tätigkeit an der Schnittstelle von Kirche, Verwaltung, Politik, Wirtschaft und Zivilgesellschaft,
- ein attraktives, tarifliches Entgelt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT),
- eine Alters- und Hinterbliebenenversorgung durch die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL),
- die Möglichkeit der zusätzlichen betrieblichen Altersvorsorge (Rente, Absicherung der Berufsunfähigkeit) durch Entgeltumwandlung mit Zuschuss des Arbeitgebers,
- die Möglichkeit des Fahrrad- bzw. E-Bike-Leasings.

Wenn Ihnen Engagement, Initiative, Teamarbeit, Service und Organisation wichtig sind, dann sind Sie bei uns richtig!

Wir freuen uns auf Bewerbungen qualifizierter Personen jeglichen Geschlechts. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt. Eine Identifikation mit den Werten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland wird vorausgesetzt.

Für Fragen steht Ihnen gerne der für das Evangelische Regionalzentrum Westküste zuständige Propst Jürgen Jessen-Thiesen, Tel.: 04671 6029 990 oder E-Mail: propst.jessen-thiesen@kirche-nf.de zur Verfügung.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte bis zum **31. Mai 2023** per Mail als PDF-Datei an den Ev.-Luth Kirchenkreis Nordfriesland, Propst Jürgen Jessen-Thiesen, Kirchenstraße 2, 25821 Breklum, E-Mail: propst.jessen-thiesen@kirche-nf.de.

Az.: 30 Kkr. Nordfriesland – DAR Bk

III. Personalnachrichten

Bestellung zum landeskirchlichen Koordinator für Arbeits- und Gesundheitsschutz

Mit Wirkung vom 1. April 2023 wurde

Herr Lars Maier

zum Koordinator für Arbeits- und Gesundheitsschutz nach dem Präventionskonzept zur sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Betreuung für die Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland bestellt. Er ist gleichzeitig die leitende Fachkraft für Arbeitssicherheit der Landeskirche.

Herr Maier ist wie folgt zu erreichen:

Tel.: 0385 2022 3147, E-Mail: lars.maier@lka.nordkirche.de.

Kiel, 5. April 2023

Landeskirchenamt
Möller

Az.: 1812-01 – B Mö

Pfarramtliche Personalnachrichten

Die Zweite Theologische Prüfung im Frühjahr 2023 haben bestanden:

Giulia Aman, Monika Behrend, Karl-Friedrich Bischoff, Ruben Burkhardt, Katrin Fischer, Jessika Gude, Leon Hanser, Diana Henschen, Nils-Stefan Jacobsen, Julia Karera-Hirth, Laura Kohlmeyer, Janine Meyer, Vivian Moyano Valdes, Johanna Paatz-Gillmeister, Christopher Paulsen, Hauke Udo Pfahl, Johannes Rahe, Lilly Margarethe Schaack, Merle Schröer, Daria Szkudlińska, Paul Wiczorek und Albrecht Wienß.

Vorsitzender der Prüfungskommission war Bischof Tilman Jeremias.

Schwerin, 29. März 2023

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Dr. de Boor

Az.: 2526-03-F2023 – P Bo

Ernannt wurden:

mit Wirkung vom 1. August 2023 der Pastor Dr. Irmfried Garbe, zum Pastor der Pfarrstelle der zum Pfarrsprengel verbundenen Ev. Kirchengemeinden Beggerow und Hohenbollentin, Pommerscher Ev. Kirchenkreis, Propstei Demmin;

mit Wirkung vom 1. Juni 2023 die Pastorin Dr. Charlotte Hartwig, Kiel, zur Pastorin der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Nikolai zu Kiel, Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein.

Bestätigt wurden:

mit Wirkung vom 15. April 2023 die Wahl des Pastors Andy Hoth, zum Pastor der 3. Pfarrstelle der zum Pfarrsprengel verbundenen Ev. Kirchengemeinden Ahrenshagen, Damgarten-Saal, Lüdershagen und Semlow-Eixen bei gleichzeitiger Begründung eines Pfarrdienstverhältnisses auf Lebenszeit, Pommerscher Ev. Kirchenkreis;

mit Wirkung vom 1. Juli 2023 die Wahl der Pastorin Almut Loepthien, Looft, zur Pastorin der Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Brokstedt, Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein;

mit Wirkung vom 15. April 2023 die Wahl der Pastorin Kristina Pitschke, zur Pastorin der Pfarrstelle der zum Pfarrsprengel verbundenen Ev. Kirchengemeinden Horst und Reinkenhagen bei gleichzeitiger Begründung eines Pfarrdienstverhältnisses auf Lebenszeit, Pommerscher Ev. Kirchenkreis;

mit Wirkung vom 1. Juli 2023 die Wahl des Pastors Michael Reis, Schwerin, zum Pastor der Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kröpelin, Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg;

mit Wirkung vom 1. Juni 2023 die Wahl der Pastorin Elvira Schlott, Schönkirchen, zur Pastorin der 3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Michaelis-Kirchengemeinde Kiel, Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein;

mit Wirkung vom 1. April 2023 die Pastorin Anne Vollert, Ulsnis, zur Pastorin der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Nieharde, Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg, Propstei Angeln und Schleswig.

Berufen wurde:

mit Wirkung vom 1. August 2024 bis einschließlich 31. Dezember 2025 der Pastor Ulrich Ranck, Rendsburg, in die 3. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag in der Propstei Rendsburg (erneute Berufung).

Beauftragt wurden:

mit Wirkung vom 1. Mai 2023 die Pastorin Monika Behrend unter Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland mit der Dienstleistung in der Ev.-Luth. Friedensgemeinde Kiel, Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein;

mit Wirkung vom 1. Juli 2023 im Rahmen seines Pfarrdienstverhältnisses auf Probe der Pastor Christian Ehrens mit einem gemeindlichen Dienst zur Verwaltung der Pfarrstelle der Ev.-Luth. Tabita-Kirchengemeinde Ottensen-Othmarschen, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein (Auftragsänderung);

mit Wirkung vom 1. Mai 2023 die Pastorin Jessika Gude unter Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Owschlag, Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde;

mit Wirkung vom 1. Mai 2023 die Pastorin Diana Henschen unter Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Simeonkirchengemeinde Bramfeld, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost;

mit Wirkung vom 1. Mai 2023 im Rahmen ihres Pfarrdienstverhältnisses auf Probe die Pastorin Sarah Hertel mit einem gemeindlichen Dienst zur Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Süderbrarup, Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg (Auftragsänderung);

mit Wirkung vom 1. Mai 2023 die Pastorin Julia Karera-Hirth unter Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland mit der Verwaltung der 3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Blankenese, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein, Propstei Altona-Blankenese;

mit Wirkung vom 1. Mai 2023 Laura Kohlmeyer unter Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland mit einem Dienstauftrag in der Ev.-Luth. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Altona, Propstei Altona-Blankenese, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein;

mit Wirkung vom 1. Mai 2023 die Pastorin Sabrina Stalschus unter Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland mit einem Dienstauftrag nach näherer präpstlicher Weisung im Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg;

mit Wirkung vom 1. Mai 2023 der Pastor Paul Wiczorek unter Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland mit der Dienstleistung im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein.

Beurlaubt wurde:

mit Wirkung vom 1. April 2023 bis einschließlich 31. März 2026 der Pastor Dr. Alexander Dietz.

In den Ruhestand versetzt werden:

mit Wirkung vom 1. November 2023 der Bischof Gothart Magaard, Sprengel Schleswig und Holstein;

mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 der Pastor Christoph Pfeifer;

mit Wirkung vom 1. September 2023 die Pastorin Hannegret Riepkens-Billerbeck;

mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 der Pastor Roland Scheel;

mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 der Pastor Jörg-Michael Schmidt in Rieseby;

mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 der Pastor Roland Weiss in Kiel.

Verstorben im Ruhestand:



Pastor i. R.

Dr. Wolfgang Wiedenmann

geboren am 6. Mai 1933 in Hamburg

gestorben am 18. März 2023 in Preetz

Wolfgang Wiedenmann wurde am 16. Oktober 1966 in Hamburg ordiniert.

Bei gleichzeitiger Ernennung zum Hilfsprediger wurde er zwecks Promotion beurlaubt. Mit Wirkung vom 1. Juni 1970 wurde er in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit berufen und in diesem Zusammenhang zum Pastor des Studentenfarrsamtes ernannt. Seine Berufung in die 1. Pfarrstelle der Auferstehungs-Kirchengemeinde Hamburg-Lurup erfolgte mit Wirkung vom 1. April 1978. Mit Wirkung vom 1. Mai 1987 wurde ihm die 6. Pfarrstelle des Pädagogisch-Theologischen Instituts Nordelbien übertragen. Er blieb Inhaber dieser Pfarrstelle bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand, die mit Wirkung vom 1. Januar 1997 erfolgte.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Dr. Wiedenmann.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.

Impressum

Herausgeberin und Verlag:

Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
Postfach 3449, 24033 Kiel; Dänische Str. 21–35, 24103 Kiel

Redaktion:

Runa Rosenstiel (verantwortliche Redakteurin), Tel.: 0431 9797 864,
Annette Thiede, Tel.: 0431 9797 872.

Fax: 0431 9797 869, E-Mail: kabl@lka.nordkirche.de

Das Kirchliche Amtsblatt erscheint in der Regel monatlich einmal.

Der Redaktionsschluss für die kommenden Ausgaben ist jeweils:	Erscheinungsdatum
für die 5. Ausgabe 2023: Mi., 10. Mai,	31. Mai 2023,
für die 6. Ausgabe 2023: Mo., 12. Juni,	30. Juni 2023,
für die 7. Ausgabe 2023: Mi., 12. Juli,	31. Juli 2023.

ACHTUNG: Wir bitten die externen Textlieferanten aus den Kirchenkreisen etc. um Beachtung der Bearbeitungszeiten im Landeskirchenamt; hierfür **müssen die Texte jeweils etwa eine Woche vor den genannten Schluss-terminen** bei der zuständigen sachbearbeitenden Stelle **vorliegen**. Hinweise zum Einrichten von Texten finden sich regelmäßig in den Nordkirchenmitteilungen.

In Fällen, in denen (z. B. in Stellenausschreibungen) Ehrenamtliche mit ihren privaten Kontaktdaten als Ansprechpersonen genannt werden, ist es nötig, sich eine Einwilligung bestätigen zu lassen.

Ein Muster dafür finden Sie auf www.datenschutz-nordkirche.de.

Vertrieb, Druck und Versand von Einzelexemplaren und Bestellung von Jahresabonnements:

wbv Media GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld

Tel.: 0521 91101 205; E-Mail: service@wbv.de

Bezugspreis: 40 Euro jährlich.

Das Fachinformationssystem Kirchenrecht bietet unter der Internet-Adresse www.kirchenrecht-nordkirche.de die Möglichkeit zur Online-Recherche in früheren Jahrgängen des Kirchlichen Amtsblattes – auch der Vorgängerkirchen – ab 1919 bis heute. Der Zugang ist kostenlos. Aus dem Fachinformationssystem Kirchenrecht können Ausgaben heruntergeladen und ausgedruckt werden.

